

ANLAGE 6

Legende: **in roter Schrift**.....Ergänzungen Niederösterreich
 ~~durchgestrichen~~.....in Niederösterreich nicht gültig

OiB-Richtlinie 6

Energieeinsparung und Wärmeschutz

Ausgabe: September 2025

In der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014

0	Vorbemerkungen	2
1	Begriffsbestimmungen.....	2
2	Allgemeine Bestimmungen.....	2
3	Gebäudekategorien	3
4	Anforderungen an das Gebäude	4
5	Mindestvorgaben – Schwellenwerte nach Artikel 9 (1) der Richtlinie (EU) 2024/1275.....	13
6	Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis)	15
7	Konversionsfaktoren (ex-ante-Ermittlung).....	16
8	Referenzausstattungen	16
	Anhang.....	21

Diese OIB-Richtlinie setzt wesentliche Teile der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) um.

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschla-
ges zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB
in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 7 der Statuten des OIB koordiniert und
im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z 12 der
Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der **in Anlage 8 im Dokument** „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

Von den Anforderungen dieser **Anlage (OIB-Richtlinie)** kann entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden, wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinie erreicht wird.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen **aus § 4 NÖ BO 2014 und aus Anlage 7 des Dokumentes** „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Anwendungsbereich

Für welche konditionierten Gebäude bzw. Nutzungseinheiten die jeweiligen Anforderungen dieser Anlage gelten, ist in § 44 NÖ BO 2014 festgelegt. ~~Die gegenständliche Richtlinie legt grundsätzlich die Anforderungen an die Energieeinsparung und den Wärmeschutz für konditionierte Gebäude fest. Punkt 2.3 enthält reduzierte Anforderungen an die jeweils genannten Gebäude oder Gebäudeteile.~~

~~2.2 Gebäude oder Gebäudeteile ohne Anforderungen~~

~~Für folgende Gebäude oder Gebäudeteile gelten keine Anforderungen gemäß dieser Richtlinie und ein Energieausweis ist nicht erforderlich:~~

- ~~a) Gebäude, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden und Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, mit Ausnahme von Einzelunterkünften oder Bürogebäuden der Streitkräfte und des sonstigen Personals nationaler Verteidigungsbehörden;~~
- ~~b) Gebäude, die für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt werden;~~
- ~~c) Provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die in einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet, sowie Gebäude die nur frostfrei gehalten werden oder Gebäude für Betriebsanlagen, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar in diesen Betriebsanlagen entsteht;~~
- ~~d) Wohngebäude, die weniger als vier Monate jährlich genutzt werden oder werden sollen, oder alternativ Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden oder werden sollen und deren zu erwartender Energieverbrauch weniger als 25 % des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt. Dies gilt jedenfalls als erfüllt für Wohngebäude, die zwischen 1. November und 31. März an nicht mehr als 31 Tagen genutzt werden.~~

In Gebäuden benötigte Prozessenergie ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Unter Prozessenergie wird jene Energie verstanden, die dazu dient, andere Energiebedürfnisse zu befriedigen als die Konditionierung von Räumen für die Nutzung durch Personen (z.B. Konditionierung von Ställen, Kühlung von Technikräumen, Beheizung von Glashäusern, Beförderungsmittel wie z.B. Aufzüge, Rolltreppen) sowie Energieaufwendungen für den Betrieb von Betriebsküchen, Labors etc.

2.3 Gebäude oder Gebäudeteile **Nutzungseinheiten** mit reduzierten Anforderungen

2.3.1 ~~Offiziell geschützte Gebäude~~

~~Für Gebäude oder Gebäudeteile, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes offiziell geschützt sind, gelten die Anforderungen dieser Richtlinie nur, soweit die Einhaltung dieser Anforderungen keine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde. Das Erfordernis der Ausstellung eines Energieausweises bleibt davon unberührt; diese Gebäude sind auch von den Schwellenwerten gemäß Punkt 5 ausgenommen.~~

2.3.2 Sonstige konditionierte Gebäude oder Gebäudeteile **Nutzungseinheiten**

Für Sonstige konditionierte Gebäude oder Gebäudeteile **Nutzungseinheiten** entsprechend der Gebäudekategorie 13 gemäß Punkt 3 gelten bei Neubau und Renovierung nur die Anforderungen gemäß Punkt 4.5.5 und ein Energieausweis ist erforderlich. Bezüglich des gebäudetechnischen Systems sind für den Neubau die Anforderungen gemäß Punkt 4.9.5 bzw. bei größerer Renovierung gemäß Punkt 4.9.6 einzuhalten. ~~Das Solargebot gemäß Punkt 4.10 ist einzuhalten.~~

2.3.3 Frei stehende Gebäude mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m²

Für frei stehende Gebäude mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² gelten bei Neubau und Renovierung nur die Anforderungen gemäß Punkt 4.5.5 und ein Energieausweis ist nicht erforderlich. Die Anforderungen an das gebäudetechnische System sind für den Neubau die Anforderungen gemäß Punkt 4.9.5 bzw. bei größerer Renovierung gemäß Punkt 4.9.6 einzuhalten. ~~Es besteht kein Solargebot gemäß Punkt 4.10; diese Gebäude sind auch von den Schwellenwerten gemäß Punkt 5 ausgenommen.~~

3 Gebäudekategorien

Es ist zwischen den folgenden Gebäudekategorien zu unterscheiden:

Wohngebäude (WG):

- 1) Wohngebäude mit einer oder zwei Nutzungseinheiten
- 2) Wohngebäude mit drei bis zehn Nutzungseinheiten
- 3) Wohngebäude mit elf und mehr Nutzungseinheiten

Nicht-Wohngebäude (NWG):

- 4) Bürogebäude
- 5) Bildungseinrichtungen
- 6) Krankenhäuser
- 7) Heime
- 8) Beherbergungsbetriebe
- 9) Gaststätten
- 10) Veranstaltungsstätten und Mehrzweckgebäude
- 11) Sportstätten
- 12) Verkaufsstätten

Sonstige Arten Energie verbrauchender Gebäude (SKG):

- 13) Sonstige konditionierte Gebäude

Für Wohngebäude (WG) und Nicht-Wohngebäude (NWG) stehen normative Nutzungsprofile zur Verfügung.

Die Zuordnung zu einer der Gebäudekategorien erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern andere Nutzungen jeweils 250 m² Netto-Grundfläche nicht überschreiten. Zu diesem Zweck kann die Netto-Grundfläche (NGF) aus der Brutto-Grundfläche (BGF) mit einem Umrechnungsfaktor von 0,80 ($NGF = 0,80 \times BGF$) ermittelt werden. Wenn für eine Nutzung 250 m² Netto-Grundfläche überschritten werden, ist

- eine Teilung des Gebäudes und eine Zuordnung der einzelnen Gebäudeteile **Nutzungseinheiten** zu den oben angeführten Gebäudekategorien durchzuführen oder
- das gesamte Gebäude für die verschiedenen Kategorien mehrmals zu berechnen.

In beiden Fällen erfolgt die Überprüfung der Anforderung in Abhängigkeit von der Gebäudekategorie getrennt.

4 Anforderungen an das Gebäude

4.1 Allgemeines

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie an Gebäude oder Gebäudeteile erfolgt anhand von Energiekennzahlen und ergänzenden Angaben. Die Ermittlung der Energiekennzahlen zum Nachweis der Anforderungen gemäß Punkt 4.4 dieser Richtlinie erfolgt auf Grundlage des Referenzklimas. Die Berechnung der Energiekennzahlen hat gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ zu erfolgen. Bei der Gegenüberstellung sämtlicher ermittelter Energiekennzahlen mit den Anforderungswerten sind diese in gleicher Weise zu runden.

Wenn bei größeren Renovierungen oder bei Einzelmaßnahmen bautechnische oder baurechtliche Gründe einer Erfüllung der Anforderungen entgegenstehen, ändern sich die Anforderungen in diesem Ausmaß.

4.2 Niedrigstenergiegebäude (nstEG)

In Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz) ist ein Niedrigstenergiegebäude ein Gebäude, das die Ergebnisse aus dem OIB-Dokument zum Nachweis der Kostenoptimalität der Anforderungen der **Anlage OIB-RL 6** gemäß Artikel 5 zu 2010/31/EU vom 30.01.2024 erfüllt. Neubauten oder größere Renovierungen eines Gebäudes, die die Anforderungen dieser Richtlinie einhalten, erfüllen die Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1275. Für alle früheren Ausgaben **dieser Anlage** ~~der OIB-Richtlinie 6~~ gilt dies analog, wenn für Neubau oder größere Renovierung jeweils die Anforderungs-Stufe ab dem Jahr 2021 erfüllt ist.

Gebäude, bei denen in begründeten Ausnahmefällen eine Kosten-Nutzen-Analyse über deren geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer negativ ausfällt und die somit das kostenoptimale Niveau nicht erreichen, müssen die Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude nicht einhalten.

4.3 Nullemissionsgebäude (NEG)

Ein Nullemissionsgebäude darf an seinem Standort keine betriebsbedingten Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen. Ein Nullemissionsgebäude muss, sofern dies wirtschaftlich und technisch realisierbar ist, in der Lage sein, auf externe Signale zu reagieren und seinen Energieverbrauch bzw. seine Energieerzeugung oder -speicherung anzupassen.

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 ist ein Nullemissionsgebäude ein Gebäude, das einen unter Referenzklimabedingungen maximal zulässigen Endenergiebedarf $EEB_{zul,RK}$ einhält oder unterschreitet. Zum Zeitpunkt der Ermittlung muss der zugehörige totale Primärenergiebedarf $PEB_{zul,RK}$ ebenfalls eingehalten oder unterschritten werden (Dies ist bei Erfüllung des maximal zulässigen Endenergiebedarf automatisch erfüllt, zumal der maximal zulässige totale Primärenergiebedarf aufbauend auf dem maximal zulässigen Endenergiebedarf ermittelt wird.)

Neubauten oder größere Renovierungen eines Gebäudes, müssen ab dem 1.1.2030 die Anforderungen gemäß Punkt 4.4 einhalten und das gebäudetechnische System muss Punkt 4.9.5 oder Punkt 4.9.6 erfüllen. Damit werden die Anforderungen an ein Nullemissionsgebäude gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1275 erfüllt. Die Anforderungen gemäß Punkt 4.9.7 müssen, soweit zutreffend, eingehalten werden. Bei Nicht-Wohngebäuden muss die Anforderung gemäß Punkt 4.9.8 erfüllt sein.

Gebäude, bei denen in begründeten Ausnahmefällen eine Kosten-Nutzen-Analyse über deren geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer negativ ausfällt und die somit das kostenoptimale Niveau nicht erreichen, müssen die Anforderungen an Nullemissionsgebäude nicht einhalten.

4.4 Mindestanforderungen an Energiekennzahlen bei Neubau und größerer Renovierung

Die folgenden Mindestanforderungen an Energiekennzahlen werden zwischen Wohngebäuden (WG, Punkt 4.4.1), Nicht-Wohngebäuden (NWG, Punkt 4.4.2) und Sonstigen konditionierten Gebäuden (SKG, Punkt 4.4.3) unterschieden und darüber hinaus nach Neubau und größerer Renovierung differenziert.

Die Anforderungen können entweder über den Nachweisweg 1 (für Wohngebäude gemäß Punkt 4.4.1.1 bzw. für Nicht-Wohngebäuden gemäß Punkt 4.4.2.1) oder alternativ über den Nachweisweg 2 erfüllt werden (Dualer Weg), wobei in beiden Nachweiswegen derselbe zulässige Endenergiebedarf bezogen auf das Referenzklima $EEB_{zul,RK}$ und der gleiche energieträgerabhängige zulässige totale Primärenergiebedarf bezogen auf das Referenzklima $PEB_{zul,RK}$ einzuhalten ist. Die Ermittlung des $EEB_{zul,RK}$ und des $PEB_{zul,RK}$ basiert auf dem Bemessungs-Referenz-Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima $HWB_{Ref,Bem,RK}$ und einer energieträgerabhängigen Referenz-Ausstattung gemäß Punkt 8, zuzüglich dem Haushaltsstrombedarf HHSB bei Wohngebäuden bzw. dem Betriebsstrombedarf BSB bei Nicht-Wohngebäuden. Dabei wird der Ertrag aus dem Solargebot auf der Ermittlungsseite und auf der Anforderungsseite vollständig abgezogen.

4.4.1 Mindestanforderungen an Wohngebäude (WG) (Gebäudekategorie 1 bis 3)

4.4.1.1 Nachweisweg 1 für Wohngebäude (WG) (Gebäudekategorie 1 bis 3)

Im Nachweisweg 1 für Wohngebäude muss der Referenz-Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima $HWB_{Ref,RK}$ den Bemessungs-Referenz-Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima $HWB_{Ref,Bem,RK}$ gemäß folgender Tabelle einhalten oder unterschreiten.

Der Endenergiebedarf bezogen auf das Referenzklima EEB_{RK} (berechnet mit der realen haustechnischen Ausstattung) muss in weiterer Folge den zulässigen Endenergiebedarf bezogen auf das Referenzklima $EEB_{zul,RK}$ einhalten.

Mindestanforderungen an Wohngebäude (WG) (Gebäudekategorie 1 bis 3) gemäß Nachweisweg 1 ⁽¹⁾		Neubau	Größere Renovierung
HWB _{Ref,Bem,RK} in [kWh/m²a]	ab Inkrafttreten	9 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	14 × (1 + 2,8 / ℓ _c)
EEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		EEB _{zul,RK,WGneu}	EEB _{zul,RK,WGren}
PEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		PEB _{zul,RK,WGneu}	PEB _{zul,RK,WGren}
HWB _{Ref,Bem,RK} in [kWh/m²a]	ab 1.1.2030 ⁽²⁾	8 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	14 × (1 + 2,8 / ℓ _c)
EEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		EEB _{zul,RK,WGneu}	EEB _{zul,RK,WGren}
PEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		PEB _{zul,RK,WGneu}	PEB _{zul,RK,WGren}
⁽¹⁾ ... es wird an dieser Stelle auf die zeitlich stufenweise Einführung des Solargebotes hingewiesen			
⁽²⁾ ... ab dem 1.1.2028 für neue Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden			

4.4.1.2 Nachweisweg 2 für Wohngebäude (WG) (Gebäudekategorie 1 bis 3)

Im Nachweisweg 2 für Wohngebäude darf der Referenz-Heizwärmedarft $HWB_{Ref,RK}$ den Bemessungs-Referenz-Heizwärmebedarf $HWB_{Ref,Bem,RK}$, jeweils bezogen auf das Referenzklima, unter bestimmten Voraussetzungen überschreiten. Diese Überschreitung ist bis zum maximalen Referenz-Heizwärmebedarf $HWB_{Ref,max,RK}$ erlaubt sofern der zulässige Endenergiebedarf $EEB_{zul,RK}$ und zulässige totale Primärenergiebedarf $PEB_{zul,RK}$, jeweils bezogen auf das Referenzklima, mittels Kompensationsmaßnahmen eingehalten oder unterschritten werden. Zu Kompensationsmaßnahmen zählen beispielsweise Wärmerückgewinnung, eine über das Solargebot hinausgehende Photovoltaikanlage, eine Solarthermieanlage oder andere Maßnahmen zur Effizienzsteigerung am gebäudetechnischen System im Vergleich zur Referenzausstattung gemäß Punkt 8.

Mindestanforderungen an Wohngebäude (WG) (Gebäudekategorie 1 bis 3) gemäß Nachweisweg 2 ⁽¹⁾		Neubau	Größere Renovierung
HWB _{Ref,max,RK} in [kWh/m²a]	ab Inkrafttreten	13 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	20 × (1 + 2,5 / ℓ _c)
EEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		EEB _{zul,RK,WGneu}	EEB _{zul,RK,WGren}
PEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		PEB _{zul,RK,WGneu}	PEB _{zul,RK,WGren}
HWB _{Ref,max,RK} in [kWh/m²a]	ab 1.1.2030 ⁽²⁾	13 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	20 × (1 + 2,5 / ℓ _c)
EEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		EEB _{zul,RK,WGneu}	EEB _{zul,RK,WGren}
PEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		PEB _{zul,RK,WGneu}	PEB _{zul,RK,WGren}
⁽¹⁾ ... es wird an dieser Stelle auf die zeitlich stufenweise Einführung des Solargebotes hingewiesen			
⁽²⁾ ... ab dem 1.1.2028 für neue Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden			

4.4.2 Mindestanforderungen an Nicht-Wohngebäude (NWG) (Gebäudekategorie 4 bis 12)

In beiden Nachweiswegen für Nicht-Wohngebäuden wird zusätzlich überprüft, ob der außeninduzierte Kühlbedarf KB^*_{RK} der Anforderung $KB^*_{zul,RK}$ genügt. Daran anschließend wird in Abhängigkeit vom Nutzungsprofil auf Basis eines Default-Kühlbedarfes $KB_{Def,RK}$ entsprechend der zur Anwendung kommenden Kühltechnik der Default-Kühlenergiebedarf $KEB_{Def,RK}$ ermittelt und zum HEB_{RK} addiert. Abschließend wird in Abhängigkeit vom Nutzungsprofil der Betriebsstrombedarf BSB zur Ermittlung des zulässigen Endenergiebedarfes summiert.

4.4.2.1 Nachweisweg 1 für Nicht-Wohngebäude (NWG) (Gebäudekategorie 4 bis 12)

Bezüglich Raumheizung und Warmwasser ist analog zu Punkt 4.4.1.1 vorzugehen.

Mindestanforderungen an Nicht-Wohngebäude (NWG) (Gebäudekategorie 4 bis 12) gemäß Nachweisweg 1 ⁽¹⁾		Neubau	Größere Renovierung
HWB _{Ref,Bem,RK} ⁽²⁾ in [kWh/m²a]	ab Inkrafttreten	9 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	14 × (1 + 2,8 / ℓ _c)
KB* _{zul,RK} in [kWh/m³a]		1,0	2,0
EEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		EEB _{zul,RK,NWGneu}	EEB _{zul,RK,NWGren}
PEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		PEB _{zul,RK,NWGneu}	PEB _{zul,RK,NWGren}
HWB _{Ref,Bem,RK} ⁽²⁾ in [kWh/m²a]	ab 1.1.2030 ⁽³⁾	8 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	14 × (1 + 2,8 / ℓ _c)
KB* _{zul,RK} in [kWh/m³a]		1,0	2,0
EEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		EEB _{zul,RK,NWGneu}	EEB _{zul,RK,NWGren}
PEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		PEB _{zul,RK,NWGneu}	PEB _{zul,RK,NWGren}
⁽¹⁾ ... es wird an dieser Stelle auf die zeitlich stufenweise Einführung des Solargebotes hingewiesen			
⁽²⁾ ... bezogen auf eine Geschosshöhe von 3,00 m mit folgendem Nutzungsprofil: Gebäudekategorie 2 für Gebäude mit BGF ≤ 1000 m²; Gebäudekategorie 3 für Gebäude mit BGF > 1000 m²			
⁽³⁾ ... ab dem 1.1.2028 für neue Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden			

4.4.2.2 Nachweisweg 2 für Nicht-Wohngebäude (NWG) (Gebäudekategorie 4 bis 12)

Bezüglich Raumheizung und Warmwasser ist analog zu Punkt 0 vorzugehen.

Mindestanforderungen an Nicht-Wohngebäude (NWG) (Gebäudekategorie 4 bis 12) gemäß Nachweisweg 2 ⁽¹⁾		Neubau	Größere Renovierung
HWB _{Ref,max,RK} ⁽²⁾ in [kWh/m²a]	ab Inkrafttreten	13 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	20 × (1 + 2,5 / ℓ _c)
KB* _{zul,RK} in [kWh/m³a]		1,0	2,0
EEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		EEB _{zul,RK,NW} Gneu	EEB _{zul,RK,NW} Gren
PEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		PEB _{zul,RK,NW} Gneu	PEB _{zul,RK,NW} Gren
HWB _{Ref,max,RK} ⁽²⁾ in [kWh/m²a]	ab 1.1.2030 ⁽³⁾	13 × (1 + 3,0 / ℓ _c)	20 × (1 + 2,5 / ℓ _c)
KB* _{zul,RK} in [kWh/m³a]		1,0	2,0
EEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		EEB _{zul,RK,NW} Gneu	EEB _{zul,RK,NW} Gren
PEB _{zul,RK} in [kWh/m²a]		PEB _{zul,RK,NW} Gneu	PEB _{zul,RK,NW} Gren
⁽¹⁾ ... es wird an dieser Stelle auf die zeitlich stufenweise Einführung des Solargebotes hingewiesen			
⁽²⁾ ... bezogen auf eine Geschöshöhe von 3,00 m mit folgendem Nutzungsprofil: Gebäudekategorie 2 für Gebäude mit BGF ≤ 1000 m²; Gebäudekategorie 3 für Gebäude mit BGF > 1000 m²			
⁽³⁾ ... ab dem 1.1.2028 für neue Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden			

4.4.3 Sonstige Arten Energie verbrauchender Gebäude (SKG) (Gebäudekategorie 13)

Es gelten die U-Wert-Anforderungen gemäß Punkt 4.5.5.

4.5 Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile

4.5.1 Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile beim Neubau (Gebäudekategorie 1 bis 12)

Beim Neubau eines Gebäudes oder Gebäudeteiles der Gebäudekategorie 1 bis 12 dürfen bei konditionierten Räumen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nicht überschritten werden. Für Dachschrägen mit einer Neigung von mehr als 60 Grad gegenüber der Horizontalen gelten die jeweiligen Anforderungen für Wände:

Bauteil		U-Wert [W/m²K]
1	WÄNDE gegen Außenluft ⁽¹⁾	0,35
2	WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume ⁽¹⁾	0,35
3	WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen ⁽¹⁾	0,60
4	WÄNDE erdberührt ⁽¹⁾	0,40
5	WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten oder konditionierten Treppenhäusern	1,30
6	WÄNDE gegen andere Bauwerke an Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen ⁽¹⁾	0,50
7	WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	---
8	FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Wohngebäuden (WG) gegen Außenluft ^(2,3)	1,40
9	FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Nicht-Wohngebäuden (NWG) gegen Außenluft ^(2,3)	1,70
10	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft ⁽⁴⁾	1,70
11	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft ^(4,5)	2,00
12	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽⁴⁾	2,50
13	DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft ^(5,6)	1,70

Bauteil		U-Wert [W/m ² K]
14	TÜREN unverglast sowie VERGLASTE TÜREN mit Sprossen / Kämpfer gegen Außenluft ⁽⁷⁾	1,70
15	TÜREN unverglast gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽⁷⁾	2,50
16	TÖRE Rolltore, Sektionaltore u. dgl. gegen Außenluft ^(3,8)	2,50
17	INNENTÜREN	---
18	DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt) ⁽¹⁾	0,20
19	DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽¹⁾	0,40
20	DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten ⁽¹⁾	0,90
21	DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten ⁽¹⁾	---
22	DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks) ⁽¹⁾	0,20
23	DECKEN gegen Garagen ⁽¹⁾	0,30
24	BÖDEN erdberührt ⁽¹⁾	0,40
⁽¹⁾ ... Für Wände, Decken und Böden kleinflächig gegen Außenluft, Erdreich und unbeheizten Gebäudeteilen darf für 2 % der jeweiligen Fläche der U-Wert bis zum Doppelten des Anforderungswertes betragen, sofern Punkt 4.6 eingehalten wird. ⁽²⁾ ... Für Fenster ist für den Nachweis des U-Wertes das Prüfnormmaß von 1,23 m × 1,48 m anzuwenden, für Fenstertüren und verglaste Türen das Maß 1,48 m × 2,18 m. ⁽³⁾ ... Insbesondere aus funktionalen Gründen (z.B. Schnellauftore, automatische Glasschiebeeingangstüren, Karusselltüren) darf in begründeten Fällen dieser Wert überschritten werden. ⁽⁴⁾ ... Für großflächige, verglaste Fassadenkonstruktionen sind die Abmessungen zur Ermittlung des U-Wertes durch die Symmetrieebenen zu begrenzen. ⁽⁵⁾ ... Die definierte Anforderung bezieht sich auf die senkrechte Einbausituation; eine Umrechnung auf den tatsächlichen Einbauwinkel in Bezug auf die Anforderungserfüllung des U-Wertes muss nicht vorgenommen werden. ⁽⁶⁾ ... Für Dachflächenfenster ist für den Nachweis des U-Wertes das Prüfnormmaß von 1,23 m × 1,48 m anzuwenden. ⁽⁷⁾ ... Für Türen ist das Prüfnormmaß 1,23 m × 2,18 m anzuwenden. ⁽⁸⁾ ... Für Tore ist das Prüfnormmaß 2,00 m × 2,18 m anzuwenden.		

4.5.2 Anforderungen bei Gefälledämmungen

Bei Gefälledämmung ist der Nachweis entsprechend den Regeln der Technik über den maximal zulässigen Leitwert, das ist das Produkt aus der Gesamtfläche und höchstzulässigem U-Wert, zu führen, wobei die Anforderungen nach Punkt 4.6 jedenfalls einzuhalten sind.

4.5.3 Anforderungen bei erdberührten Bauteilen

Bei erdberührten Bauteilen darf der Nachweis auch über den maximal zulässigen Leitwert, das ist das Produkt aus erdberührter Fläche und höchstzulässigem U-Wert und Temperaturkorrekturfaktor, geführt werden, wobei die Anforderungen nach Punkt 4.6 jedenfalls einzuhalten sind.

4.5.4 Anforderungen bei Einzelmaßnahmen an die Gebäudehülle (Gebäudekategorie 1 bis 12)

Bei der Renovierung (insbesondere thermische Sanierung, ausgenommen bei größerer Renovierung) eines Gebäudes oder Gebäudeteiles der Gebäudekategorie 1 bis 12 mittels Einzelmaßnahmen sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles – unbeschadet seines prozentuellen Anteiles an der Gebäudehülle – dürfen bei konditionierten Räumen maximale Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte), die nach einer der beiden folgenden Methoden ermittelt werden nicht überschritten werden:

- Bei Methode 1 ist ein Sanierungskonzept bzw. Renovierungspass zu erstellen, dessen Ziel die Erreichung der Anforderungen gemäß Punkt 4.4.1 für die größere Renovierung von Wohngebäuden bzw. Punkt 4.4.2 für die größere Renovierung von Nicht-Wohngebäuden ist. Erneuerte bzw. thermisch verbesserte Einzelkomponenten oder Schritte einer größeren Renovierung dürfen nicht einem solchen Sanierungskonzept bzw. Renovierungspass widersprechen.
- Bei Methode 2 kann auf ein Sanierungskonzept bzw. einen Renovierungspass verzichtet werden, wenn die maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten für Bauteile der (thermischen) Gebäudehülle gemäß Punkt 4.5.1 um mindestens 24 % unterschritten werden. Bei Gefälledämmungen ist gemäß Punkt 0 und bei erdberührten Bauteilen gemäß Punkt 4.5.3 vorzugehen.

4.5.5 Anforderungen bei Gebäuden oder Gebäudeteilen der Gebäudekategorie 13 (Sonstige konditionierte Gebäude) und Gebäuden gemäß Punkt 2.3.3

Für wärmeübertragende Bauteile bei Gebäuden oder Gebäudeteilen der Gebäudekategorie 13 und Gebäuden gemäß Punkt 2.3.3 sind im Neubau und in der Renovierung die maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten für Bauteile der (thermischen) Gebäudehülle gemäß Punkt 4.5.1 um mindestens 24 % zu unterschreiten. Werden solche Gebäude auf eine Innentemperatur von weniger als 16 °C beheizt, sind nur die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile gemäß Punkt 4.5.1 einzuhalten.

4.6 Anforderungen zur Vermeidung von schadensbildender Kondensation und dem Risiko zur Schimmelbildung

Bei Neubau und Renovierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind in Abhängigkeit von deren Nutzung (nutzungsprofil-spezifische Feuchteproduktion) schadensbildende Kondensation an der inneren Bauteiloberfläche, schadensbildende Kondensation im Inneren von Bauteilen und das Risiko zur Schimmelbildung an der inneren Bauteiloberfläche zu vermeiden (gemäß ÖNORM B 8110-2).

4.7 Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz

Beim Neubau und bei größerer Renovierung von Wohngebäuden ist Punkt 4.7.1 einzuhalten. Beim Neubau und bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden (NWG) ist Punkt 4.7.2 einzuhalten.

4.7.1 Der sommerliche Wärmeschutz von Aufenthaltsräumen in einem Wohngebäude (WG) ist eingehalten, wenn

- a) die operative Temperatur im Aufenthaltsraum bei einem sich täglich periodisch wiederholenden Außenklima mit dem standortabhängigen Tagesmittelwert $T_{\text{NAT},13}$ die Temperatur von $\frac{1}{3} \times T_{\text{NAT},13} + 21,8$ °C nicht überschreitet, wobei in der Zeit zwischen 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr angenommen werden darf, dass die öffenbaren Fenster so lange geöffnet bleiben, als die Außentemperatur geringer ist als die innere operative Temperatur (gemäß ÖNORM B 8110-3). Öffnbare Fenster sind für den normativen Nachweis in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr als geschlossen anzunehmen. Die übrigen Randbedingungen sind entsprechend dem Stand der Technik anzunehmen; oder
- b) wenn alle Lichteintrittsflächen im Aufenthaltsraum mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit $g_{\text{tot}} \leq 0,15$ ausgestattet werden. Nordorientierte (mit einer maximalen Abweichung von $\pm 22,5^\circ$) Lichteintrittsflächen dürfen dabei unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind Fassaden und Dächer mit jeweils überwiegenden Glasflächen auch bei Nicht-Aufenthaltsräumen mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit $g_{\text{tot}} \leq 0,15$ auszustatten, es sei denn der sommerliche Wärmeschutz wird für derartige Räume auf andere Art und Weise erbracht.

4.7.2 Der sommerliche Wärmeschutz in Nicht-Wohngebäuden (NWG) ist eingehalten, wenn der außeninduzierte Kühlbedarf KB^* gemäß Punkt 4.4.2 eingehalten wird und in jedem Aufenthaltsraum, in dem auf eine aktive Kühlung verzichtet wird,

- a) die Anforderung an die operative Temperatur gemäß Punkt 4.7.1 a) erfüllt ist, wobei die tatsächlichen inneren Lasten zu berücksichtigen sind. Vor Witterung geschützte, einbruchsichere Lüftungsflügel dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr als offen berücksichtigt werden, oder
- b) ein vor Witterung geschützter, einbruchsicherer Lüftungsflügel vorgesehen wird und wenn alle Lichteintrittsflächen im Aufenthaltsraum mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit $g_{\text{tot}} \leq 0,15$ ausgestattet werden. Nordorientierte (mit einer maximalen Abweichung von $\pm 22,5^\circ$) Lichteintrittsflächen dürfen dabei unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind Fassaden und Dächer mit jeweils überwiegenden Glasflächen auch bei Nicht-Aufenthaltsräumen mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit $g_{\text{tot}} \leq 0,15$ auszustatten, es sei denn der sommerliche Wärmeschutz wird für derartige Räume auf andere Art und Weise erbracht.

4.8 Anforderungen an die Luft- und Winddichtheit

Beim Neubau muss die Gebäudehülle luft- und winddicht ausgeführt sein, wobei die Luftwechselrate n_{50} – gemessen bei 50 Pa Druckdifferenz zwischen innen und außen, gemittelt über Unter- und Überdruck und bei geschlossenen Ab- und Zuluftöffnungen (Verfahren 1 gemäß ÖNORM B 9972) – den Wert $3,00 \text{ h}^{-1}$ nicht überschreiten darf. Wird eine mechanisch betriebene Lüftungsanlage mit oder ohne Wärmerückgewinnung eingebaut, darf die Luftwechselrate n_{50} den Wert $1,50 \text{ h}^{-1}$ nicht überschreiten.

- a) Bei Wohngebäuden der Gebäudekategorie 1, Doppel- und Reihenhäusern ist der jeweilige Wert für jedes Haus, bei Wohngebäuden der Gebäudekategorie 2 und 3 für jede Wohnung bzw. Wohneinheit einzuhalten. Ein Mittel der einzelnen Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist nicht zulässig. Der Wert ist auch für Treppenhäuser, die innerhalb der konditionierten Gebäudehülle liegen, inklusive der von diesen erschlossenen Wohnungen einzuhalten.
- b) Bei Nicht-Wohngebäuden (NWG) der Gebäudekategorien 4 bis 12 bezieht sich diese Anforderung auf jeden Brandabschnitt.

4.9 Anforderungen an das gebäudetechnische System

4.9.1 Gebäudetechnische Systeme bei Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündeln

Werden Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündel am gebäudetechnischen System gesetzt, so hat die daraus resultierende Energieeffizienz, soweit wirtschaftlich und technisch machbar, zumindest jener des Referenzsystems zu entsprechen. Es ist auf die optimale Energienutzung, die ordnungsgemäße Installation, angemessene Dimensionierung, sowie die geeignete Einstellung und Überwachung und gegebenenfalls das hydraulische Abgleichsystem des gebäudetechnischen Systems in den Auslegungsbedingungen und typische oder durchschnittliche Betriebsbedingungen zu achten.

4.9.2 Zentrale Wärmebereitstellungsanlage

Beim Neubau von Wohngebäuden (WG) mit mehr als zwei Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist eine zentrale Wärmebereitstellungsanlage für Raumheizung und Warmwasser zu errichten, ausgenommen Systeme bzw. Teilsysteme mit dem Energieträger elektrische Energie, wenn die energetischen Anforderungen im Vergleich mit dem Referenzsystem in Punkt 8.3 erfüllt werden. Reihenhäuser sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

4.9.3 Wärmerückgewinnung

Raumluftechnische „Zu- und Abluftanlagen“ (darunter ist die Kombination aus einer Zu- und einer Abluftanlage zu verstehen und nicht eine Zu- oder Abluftanlage allein) sind bei ihrem erstmaligen Einbau oder bei ihrer Erneuerung mit einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung auszustatten.

4.9.4 Kompensationsmaßnahmen gemäß Nachweisweg 2

Werden zu Kompensationszwecken gemäß Nachweisweg 2 eine Photovoltaikanlage, eine Solarthermieanlage oder PVT-Hybridkollektoren bzw. eine Kombination daraus eingesetzt, so müssen sich diese auf der Liegenschaft, dem Bauplatz bzw. dem Standort des Gebäudes befinden.

Durch Photovoltaik sind in Gebäuden mit primärer Tagesnutzung maximal 70 % des monatlichen Energiebedarfes bzw. in Gebäuden mit 24h-Nutzung maximal 60 % des monatlichen Energiebedarfes deckbar. Die 24h-Nutzung ergibt sich aus den Nutzungsprofilen gemäß ÖNORM B 8110-5 (jedenfalls Wohngebäude, Krankenhäuser, Heime, Beherbergungsbetriebe). Bei Anwendung eines Batteriespeichers erhöhen sich diese Werte um 10 %-Punkte.

Art der Nutzung	Deckungsfaktor $x_{\max}$	
	ohne Batterie-speicher	mit Batterie-speicher
24h-Nutzung (Wohngebäude, Krankenhäuser, Heime, Beherbergungsbetriebe)	60 %	70 %
Nicht-24h-Nutzung (Bildungseinrichtungen, Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Mehrzweckgebäude, Sportstätten, Verkaufsstätten und Sonstige konditionierte Gebäude)	70 %	80 %

Erträge, die nicht angerechnet werden, werden nach den normativen Regeln dem Photovoltaik-Export zugewiesen.

4.9.5 Anforderungen für Nullemissionsgebäude

In Nullemissionsgebäuden der Gebäudekategorie 1 bis 12 bzw. Teilen davon muss der gesamte jährliche Endenergiebedarf gedeckt werden durch

- auf der Liegenschaft, dem Bauplatz bzw. dem Standort des Gebäudes erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen, die den Kriterien des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) genügt;
- Energie aus erneuerbaren Quellen, welche von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 geliefert wird;
- Energie aus einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem im Sinne des Artikels 26 (1) der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung); oder
- Energie aus kohlenstofffreien Quellen.

Elektrische Energie darf auch aus dem Netz bezogen werden, zumal der Gesamtstromverbrauch in Österreich ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz gedeckt werden soll. Ebenso sind feste biogene Brennstoffe in Österreich zu 100 % national bilanziell regional, da statistisch die Exportmenge größer als die Importmenge ist.

Energie aus erneuerbaren Quellen umfasst Energie aus Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Wasserkraft, Biomasse, erneuerbares Gas (z.B. Deponiegas, Klärgas, Biogas, gasförmige Biobrennstoffe, Grüngas, Synthesegas aus erneuerbarem Überschussstrom), Abwärme, Ablauge, Klärschlamm und Tiermehl.

4.9.6 Anforderungen bei größerer Renovierung

Der gesamte jährliche Endenergiebedarf muss im Fall einer größeren Renovierung gemäß Punkt 4.9.5 gedeckt werden, soweit dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

4.9.7 Fähigkeit des Gebäudes, auf externe Signale zu reagieren

~~Die diesbezügliche Regelung für Wohngebäude ist in § 44a Abs. 6 Z 3 NÖ BO 2014 enthalten. Ein Nullemissionsgebäude muss, sofern dies technisch, wirtschaftlich und funktionell ist, in der Lage sein, auf externe Signale zu reagieren und seinen Energieverbrauch bzw. seine Energieerzeugung oder -speicherung anzupassen.~~

~~Neue Wohngebäude der Gebäudekategorie 1 bis 3 und Wohngebäude der Gebäudekategorie 2 und 3, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sind mit dieser Fähigkeit ab Inkrafttreten dieser Richtlinie, sofern dies technisch, wirtschaftlich und funktionell realisierbar ist, auszustatten.~~

4.9.8 Raumlufqualitätsanzeige

~~Für Nichtwohngebäude gelten die Anforderungen des § 44a Abs. 2 NÖ BO 2014. Neue Nullmissionsgebäude der Gebäudekategorien 4 bis 12 sind mit Mess- und Kontrollvorrichtungen zur Überwachung und Regelung der Raumlufqualitäts auszustatten. In bestehenden Gebäuden der Gebäudekategorien 4 bis 12, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, ist die Installation solcher Einrichtungen vorgeschrieben, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar.~~

4.10 Solargebot / Anforderungen zur Erzeugung von Solarenergie

Das folgende Solargebot gilt, sofern dieses technisch geeignet sowie wirtschaftlich und funktional realisierbar ist, ab den ~~in § 66a Abs. 2 NÖ BO 2014 unten~~ angeführten Zeitpunkten.

Auslösepunkte für das Solargebot			Gesamtnutzfläche
A	ab 1. Jänner 2027	auf allen neuen öffentlichen Gebäuden und auf allen neuen Nicht-Wohngebäuden und neuen Sonstigen konditionierten Gebäuden	mehr als 250 m ²
B	ab 1. Jänner 2030	auf allen neuen Wohngebäuden	—
C	ab 1. Jänner 2030	auf allen neuen überdachten Parkplätzen ⁽¹⁾ , die physisch an Gebäude angrenzen ⁽²⁾	—
D	ab 1. Jänner 2028	auf allen bestehenden öffentlichen Gebäuden	mehr als 2.000 m ²
E	ab 1. Jänner 2029		mehr als 750 m ²
F	ab 1. Jänner 2031		mehr als 250 m ²
G	ab 1. Jänner 2028	auf bestehenden Nicht-Wohngebäuden und bestehenden Sonstigen konditionierten Gebäuden, wenn das Gebäude einer größeren Renovierung oder einer Maßnahme unterzogen wird, die eine behördliche Genehmigung für Gebäude-renovierungen, Arbeiten auf dem Dach oder die Installation eines gebäudetechnischen Systems erfordert	mehr als 500 m ²

⁽¹⁾... unter „überdachter Parkplatz“ wird eine Konstruktion mit Dach, mit mindestens drei Stellplätzen für Personenkraftwagen (PKW-Stellplätze), deren Raumklima nicht unter Einsatz von Energie konditioniert wird, verstanden; Tiefgaragenplätze sind in diesem Sinne keine solchen Parkplätze.

⁽²⁾... unter „physisch an ein Gebäude angrenzend“ wird ein Parkplatz verstanden, der für die Bewohner und Besucher eines Gebäudes oder die Arbeitnehmer in einem Gebäude vorgesehen ist und der sich auf dem Grundstück des Gebäudes oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes befindet

Es ist auf einem Gebäude mit der charakteristischen Länge l_c eine Photovoltaikanlage, eine Solarthermianlage oder PVT-Hybridkollektoren mit

$$P_{PV,OIB,min} [kWp] = BGF [m^2] / (l_c [m] \times 150 [m/kWp])$$

oder

$$P_{ST,OIB,min} [m^2] = BGF [m^2] / (l_c [m] \times 150 [m/kWp]) \times 1,40 [m^2/kWp]$$

zu errichten, wobei 1,00 kWp einer Photovoltaikanlage bei einer Solarthermianlagen bzw. PVT-Hybridanlagen der Kollektorfläche von 1,40 m² entspricht. ~~Für mehr als zwei überdachte Stellplätze für Personenkraftwagen (im Sinne der Zeile C), die physisch an Gebäude angrenzen, die allenfalls auf mehreren Ebenen errichtet werden, ist das Maximum dieser Stellplätze für Personenkraftwagen ($n_{max,1...m}$) auf der Ebene mit den meisten Stellplätzen zu ermitteln.~~

$$P_{PV,OIB-PKW-Stellplätze,min} [kWp] = n_{max,1...m} \times 1,00 [kWp]$$

oder

$$P_{ST,OIB-PKW-Stellplätze,min} [m^2] = n_{max,1...m} \times 1,00 [kWp] \times 1,40 [m^2/kWp]$$

~~Hierbei gilt die Umrechnungsmöglichkeit im Sinne der Technologieneutralität wie oben angegeben.~~

5 Mindestvorgaben – Schwellenwerte nach Artikel 9 (1) der Richtlinie (EU) 2024/1275

Als Mindestvorgabe für die Gesamtenergieeffizienz sind folgende Schwellenwerte für den Referenz-Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) bis Jahresende 2030 und 2033 zu unterschreiten. Die Einhaltung der Schwellenwerte der einzelnen Nichtwohngebäude wird anhand von Energieausweisen oder anderen verfügbaren Mitteln überprüft.

~~Werden im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Anforderungen an Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz an ein bestehendes Nicht-Wohngebäude gestellt, muss es die folgenden Werte unterschreiten bzw. muss es innerhalb einer gesetzlich geregelten Frist die folgenden Werte unterschreiten.~~

~~Für NWG der Gebäudekategorie 4 bis 12 gelten folgende Schwellenwerte:~~

- ~~a) Der 16 %-Schwellenwert (bis zum Jahr 2030) entsprechend dem 84 %-Fraktilewert liegt bei der 73er-Linie ($73 \times (1 + 2,0 / l_e)$) bzw. für Energieausweise ab OIB-Richtlinie 6, Ausgabe September 2025 bei der 60er-Linie ($60 \times (1 + 2,0 / l_e)$).~~
~~b) Der 26 %-Schwellenwert (bis zum Jahr 2033) entsprechend dem 74 %-Fraktilewert liegt bei der 66er-Linie ($66 \times (1 + 2,0 / l_e)$) bzw. für Energieausweise ab OIB-Richtlinie 6, Ausgabe September 2025 bei der 54er-Linie ($54 \times (1 + 2,0 / l_e)$).~~

Mindestanforderungen an Nicht-Wohngebäude (NWG) (Gebäudekategorie 4 bis 12)		16 %-Schwellenwert bis zum Jahr 2030	26 %-Schwellenwert bis zum Jahr 2033
$HWB_{Ref,RK}^{(1)}$ in [kWh/m ² a]	entsprechend der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019 und Mai 2023 bei Energieausweisen, welche von 1.7.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Anlage erstellt wurden	$73 \times (1 + 2,0 / l_e)$	$66 \times (1 + 2,0 / l_e)$
$HWB_{Ref,RK}^{(1)}$ in [kWh/m ² a]	entsprechend der Ausgaben bis einschließlich März 2015 und ab der Ausgabe September 2025 bei Energieausweisen, welche bis 1.7.2021 erstellt wurden und ab Inkrafttreten dieser Anlage erstellt werden	$60 \times (1 + 2,0 / l_e)$	$54 \times (1 + 2,0 / l_e)$
⁽¹⁾ ... bezogen auf eine Geschoßhöhe von 3,00 m mit folgendem Nutzungsprofil: Gebäudekategorie 2 für Gebäude mit BGF ≤ 1000 m ² ; Gebäudekategorie 3 für Gebäude mit BGF > 1000 m ²			

~~Von diesen Regelungen ausgenommen sind jedenfalls Gebäude aus Punkt 2.2, Punkt 2.3.1 sowie andere Gebäude des Kulturerbes und Punkt 2.3.3. Diese Ausnahmen gelten nur soweit die Einhaltung der Vorgaben eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde, oder wenn ihre Renovierung technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.~~

Hat die für die Erreichung der festgelegten Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz erforderliche Gesamtrenovierung eine ungünstige Kosten-Nutzen-Analyse für ein Nichtwohngebäude, so müssen mindestens die einzelnen Renovierungsmaßnahmen, die eine günstige Kosten-Nutzen-Analyse haben, durchgeführt werden.

Wenn im Rahmen der Einhaltung von Mindestvorgaben bautechnische oder baurechtliche Gründe einer Erfüllung der Anforderungen entgegenstehen, ändern sich die Anforderungen in diesem Ausmaß.

6 Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis)

Der Energieausweis besteht aus

- den ersten zwei Seiten (im Falle von SKG auch aus mehr Seiten, denn ab der 3. Seite strukturierte Auflistung der U-Werte) gemäß dem im Anhang dieser Richtlinie festgelegten Layout und
- einem technischen Anhang.

Die Energieausweise sind vollständig auszufüllen. Im technischen Anhang sind

- die verwendeten Normen und Richtlinien,
- die angewendeten normgemäßen Vereinfachungen,
- die verwendeten sonstigen Hilfsmittel,
- die nachvollziehbare Ermittlung der geometrischen, bauphysikalischen und haustechnischen Eingabedaten sowie
- die Ratschläge und Empfehlungen von Maßnahmen für bestehende Gebäude entsprechend Punkt 6 des OIB-Leitfadens „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ detailliert anzugeben.

Energieausweise sind von qualifizierten und hiezu befugten Personen auf der Grundlage einer Inaugenscheinnahme am Standort auszustellen. Die Inaugenscheinnahme am Standort kann falls anwendbar mit virtuellen Mitteln durchgeführt werden.

Für die grafische Darstellung der Gesamtenergieeffizienzklassen auf der ersten Seite des Energieausweises werden folgende Klassengrenzen für den Referenz-Heizwärmebedarf und den Endenergiebedarf, jeweils bezogen auf das Standortklima herangezogen:

Dekarbonisiert (Biogene Energieträger, ern. Fernwärme und FW aus KWK sowie elektrische Energie)			Fossil (Fossile Energieträger und n.ern. Fernwärme)		
Klasse	HWB _{Ref,SK}	EEB _{SK}	Klasse	HWB _{Ref,SK}	EEB _{SK}
	[kWh/m²a]	[kWh/m²a]		[kWh/m²a]	[kWh/m²a]
A	≤ 40	≤ 90	A_{fossil}	---	---
B	> 40 bis 60	> 90 bis 110	B_{fossil}	≤ 60	≤ 110
C	> 60 bis 75	> 110 bis 125	C_{fossil}	> 60 bis 75	> 110 bis 125
D	> 75 bis 85	> 125 bis 140	D_{fossil}	> 75 bis 85	> 125 bis 140
E	> 85 bis 100	> 140 bis 155	E_{fossil}	> 85 bis 100	> 140 bis 155
F	> 100 bis 120	> 155 bis 175	F_{fossil}	> 100 bis 120	> 155 bis 175
G	> 120	> 175	G_{fossil}	> 120	> 175

Wird ein Renovierungspass gemäß dem OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ ausgestellt, können die vorgesehenen Ratschläge und Empfehlungen von Maßnahmen für bestehende Gebäude im technischen Anhang des Energieausweises entfallen; stattdessen ist ein Verweis auf den Renovierungspass aufzunehmen. Renovierungspässe sind von qualifizierten und hiezu befugten Personen auf der Grundlage einer Inaugenscheinnahme am Standort auszustellen. Die Inaugenscheinnahme am Standort kann falls anwendbar mit virtuellen Mitteln durchgeführt werden. Es ist am Energieausweis durch eine Ja-/Nein-Angabe zum Wärmeverteilsystem zu bestätigen, ob dieses in der Lage ist, mit einem Wärmebereitstellungssystem in Brennwert-Technologie oder Wärmepumpen-Technologie betrieben zu werden oder ob die Wärmeabgabe mit einer Flächenheizung erfolgt (NT-Wärmeverteilsystem).

Der Anteil von am Standort erzeugter erneuerbarer Energie ist am Energieausweis anzugeben. Der Ermittlungsweg ist im OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ dargestellt.

7 Konversionsfaktoren (ex-ante-Ermittlung)

Die Konversionsfaktoren zur Ermittlung des PEB (f_{PE}), des nichterneuerbaren Anteils des PEB ($f_{PE,n.ern.}$), des erneuerbaren Anteils des PEB ($f_{PE,ern.}$) sowie von CO_{2eq} ($f_{CO_{2eq}}$) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Energieträger 2026 bis 2035		f_{PE} [---]	$f_{PE,n.ern.}$ [---]	$f_{PE,ern.}$ [---]	$f_{CO_{2eq}}$ [g/kWh]
1	Fossile Brennstoffe fest	1,46	1,46	0,00	360
2	Fossile Brennstoffe flüssig	1,20	1,20	0,00	271
3	Fossile Brennstoffe gasförmig	1,10	1,10	0,00	201
4	Biogene Brennstoffe fest	1,13	0,10	1,03	9
5	Elektrische Energie	1,43	0,43	1,00	74
6	Fernwärme aus Heizwerk (erneuerbar)	1,27	0,07	1,20	25
7	Fernwärme aus Heizwerk (nicht erneuerbar)	1,19	0,80	0,39	118
8	Fernwärme aus KWK ⁽¹⁾	0,71	0,05	0,66	22
9	Abwärme	0,30	0,00	0,30	22

⁽¹⁾ ... Im Falle eines Einzelnachweises sind die Randbedingungen den Erläuternden Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 6 bzw. dem OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ zu entnehmen.

8 Referenzausstattungen

Haustechnische Ausstattungen, die im Folgenden nicht explizit festgelegt werden, sind in der Referenzausstattung gleich zu setzen mit der geplanten Ausstattung bzw. Ausführung.

Für Heizkessel sind folgende Referenzkennwerte zur Ermittlung von Wirkungsgraden und Bereitschaftsverlusten (gemäß ÖNORM H 5056-1) einzusetzen:

Energieträger	Faktor					
	A	B	C	D	E	F
Feste Brennstoffe, händisch beschickt	71,30	7,70	69,30	7,70	3,80	0,80
Biogene fest, automatisch beschickt	87,20	1,00	85,70	1,00	1,80	0,50
Flüssige Brennstoffe	95,40	1,00	101,20	1,00	1,20	0,50
Gasförmige Brennstoffe	100,00	1,00	106,70	1,00	1,20	0,50

Für Wärmepumpensysteme stellt eine Luft/Wasser-Wärmepumpe mit einem thermodynamischen Referenzgütegrad $f_0 = 0,36$ (gemäß ÖNORM H 5056-1) die Referenzwärmepumpe dar.

Bei Nicht-Wohngebäuden sind folgende Werte für f_{KT} (gemäß ÖNORM H 5050-1) anzuwenden:

Art der Kühlung	f_{KT}
bei nicht vorhandener Kühlung	0,0
Kühlung mittels Absorptionskältemaschine	1,5
Kühlung mittels Kompressionskältemaschine	0,3
passive Kühlung	0,3

Bei Nicht-Wohngebäuden (NWG) ist zur Ermittlung des maximal zulässigen Endenergiebedarfes $f_{Bel} = 0,5$ (gemäß ÖNORM H 5050-1) einzusetzen.

8.1 Wärmeabgabe- und Wärmeverteilsystem

Objektdaten

- Gebäudezentrale kombinierte Wärmebereitstellung
- Systemtemperaturen und Wärmeabgabe:
 - Für Wärmebereitstellung außer Wärmepumpen:
 - Wärmeabgabe: kleinflächige Wärmeabgabe
 - Für Gebäude der Gebäudekategorie 1: Systemtemperaturen: 55 °C / 45 °C
 - Für Gebäude der Gebäudekategorie 2 bis 12: Systemtemperaturen: 60 °C / 35 °C
 - Für Wärmepumpensysteme:
 - Wärmeabgabe: Flächenheizung
 - Für alle Gebäude: Systemtemperaturen: 40 °C / 30 °C
 - Warmwasserwärmeabgabe:
 - Zweigriffarmaturen
- Regelung:
 - Für Radiatorenheizung:
 - Raumthermostat-Zonenregelung mit Zeitsteuerung
 - Für Flächenheizung:
 - Einzelraumregelung mit elektronischem Regelgerät mit Optimierungsfunktion
- Wärmeverteilung:
 - Verteilleitungen im unkonditionierten Gebäudebereich, Dämmdicke ist gleich Rohrdurchmesser (vor 2025), Armaturen gedämmt
 - Steigleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Dämmdicke ist gleich Rohrdurchmesser (vor 2025), Armaturen gedämmt
 - Stichleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Kunststoff
 - Anbindeleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Dämmdicke ist gleich 1/3 des Rohrdurchmessers (vor 2025), Armaturen gedämmt
 - im Falle von Zwei-Leiter-Systemen ist als Referenzausstattung ein Vier-Leiter-System anzunehmen.

8.2 Wärmespeicher- und Wärmebereitstellungssystem

8.2.1 Energieträger fossil fest

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - Speicher für händisch beschickte Systeme, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Heizkessel für feste Brennstoffe, Kohle, händisch beschickt, gleitende Betriebsweise, siehe Referenzkennwert in Punkt 8, gebäudezentral, Standort im nicht konditionierten Bereich

8.2.2 Energieträger fossil/biogen flüssig

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Brennwertkessel, Heizöl extra leicht, siehe Referenzkennwert in Punkt 8, gebäudezentral, automatisch beschickte bzw. gleitende Betriebsweise, Standort im nicht konditionierten Bereich

- 8.2.3 Energieträger fossil/biogen gasförmig
- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
 - Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
 - Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
 - Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Brennwertkessel im nicht konditionierten Bereich, siehe Referenzkennwert in Punkt 8, gebäudezentral, gleitende Betriebsweise, Gebläseunterstützung
- 8.2.4 Energieträger Biomasse
- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
 - Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
 - Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - Lastausgleichsspeicher, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile
 - Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Pelletskessel im nicht konditionierten Bereich, gleitender Betrieb, siehe Referenzkennwert in Punkt 8, gebäudezentral, automatisch beschickt, Gebläseunterstützung, Fördergebläse
- 8.2.5 Energieträger Fernwärme
- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
 - Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
 - Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
 - Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Wärmetauscher wärmegeklämt, automatisch betrieben, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
- 8.2.6 Wärmepumpentechnologie Luft/Wasser-Wärmepumpe
- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
 - Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
 - Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
 - Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe mit dem thermodynamischen Referenzgütegrad in Punkt 8, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
- 8.2.7 Wärmepumpentechnologie Sole/Wasser-Wärmepumpe (Flachkollektor)
- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
 - Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
 - Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
 - Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe mit dem thermodynamischen Referenzgütegrad in Punkt 8, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral

- 8.2.8 Wärmepumpentechnologie Sole/Wasser-Wärmepumpe (Tiefensonde)
- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlussteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
 - Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
 - Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
 - Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe mit dem thermodynamischen Referenzgütegrad in Punkt 8, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
- 8.2.9 Wärmepumpentechnologie Grundwasser-Wärmepumpe
- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlussteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
 - Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
 - Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
 - Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe mit dem thermodynamischen Referenzgütegrad in Punkt 8, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
- 8.2.10 Wärmepumpentechnologie Direktverdampfer-Wärmepumpe
- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlussteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
 - Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
 - Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
 - Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe mit dem thermodynamischen Referenzgütegrad in Punkt 8, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
- 8.2.11 Gas-Wärmepumpe
- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlussteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
 - Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
 - Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
 - Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Gas-Wärmepumpe entsprechend der eingesetzten Technologie (Gasmotor-Wärmepumpe, Gas-Absorptions-Wärmepumpe, Adsorptions/Zeolith-Wärmepumpe), gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
- 8.2.12 Kraft-Wärmekopplungsanlagen
- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlussteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
 - Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
 - Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
 - Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Kraft-Wärmekopplungsanlagen entsprechend der eingesetzten Technologie (Ottomotor, Dieselmotor, Brennstoffzelle, Stirlingmotor) modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral

8.3 Auf Elektrischer Energie basierte Wärmespeicher- und Wärmebereitstellungssysteme für dezentrale Systeme

Objektdaten

- Gebäudezentrale kombinierte Wärmebereitstellung
- Systemtemperaturen und Wärmeabgabe:
 - Wärmeabgabe: Flächenheizung
 - Für alle Gebäude: Systemtemperaturen: 40 °C / 30 °C
 - Warmwasserwärmeabgabe:
 - Zweigriffarmaturen
- Regelung:
 - Einzelraumregelung mit elektronischem Regelgerät mit Optimierungsfunktion
- Wärmeverteilung:
 - Verteilleitungen im unkonditionierten Gebäudebereich, Dämmdicke ist gleich Rohrdurchmesser (vor 2025), Armaturen gedämmt
 - Steigleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Dämmdicke ist gleich Rohrdurchmesser (vor 2025), Armaturen gedämmt
 - Stichleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Kunststoff
 - Anbindeleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Dämmdicke ist gleich 1/3 des Rohrdurchmessers (vor 2025), Armaturen gedämmt
 - mit Zirkulation für Gebäude der Gebäudekategorie 2 bis 12
 - ohne Zirkulation für Gebäude der Gebäudekategorie 1
- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlussteile, Standort im nicht konditionierten Bereich
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - kombiniert mit Raumheizung
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe mit dem thermodynamischen Referenzgütegrad in Punkt 8, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
- aus den Ergebnissen werden die Energieaufwandszahlen $e_{AWZ,Ref,RH}$ und $e_{AWZ,Ref,TW}$ gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ abgeleitet

8.3.1 Warmwasser direkt mit Elektrischer Energie

- Warmwasser-Wärmebereitstellung
 - Der maximal zulässige Strombedarf bei Stromdirektheizung wird durch Anwendung der Energieaufwandszahl $e_{AWZ,Ref,TW}$ gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ errechnet

8.3.2 Raumheizung direkt mit Elektrischer Energie

- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Der maximal zulässige Strombedarf bei Stromdirektheizung wird durch Anwendung der Energieaufwandszahl $e_{AWZ,Ref,RH}$ gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ errechnet

Anhang

- Muster Energieausweis Wohngebäude (WG)
- Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude (NWG) ohne Kühlung
- Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude (NWG) mit Kühlung
- Muster Energieausweis Sonstige konditionierte Gebäude (SKG)

Muster Energieausweis Wohngebäude (WG) Seite 1 (ohne QR-Code)

Energieausweis für Wohngebäude			
		OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: September 2025	
Logo			
BEZEICHNUNG		Umsetzungsstand	
Gebäude(-teil)		Baujahr	Planung oder Bestand
Nutzungsprofil		Letzte Veränderung	
Straße		Katastralgemeinde	
PLZ/Ort		KG-Nr.	
Grundstücksnr.		Seehöhe *** m	Klimaregion
SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF und ENDENERGIEBEDARF (Raumheizung inkl. Raumlüftung, Warmwasser und Haushaltsstrom) jeweils unter STANDORTKLIMA- (SK)-Bedingungen			
		Thermische Gebäudehülle HWB _{ref,SK}	Gesamtenergieeffizienz EEB _{SK}
			
		(Bsp.)	(Bsp.)
Endenergiebedarf		$Q_{EEB,SK} = ###\#\#\text{ kWh/a}$	$EEB_{SK} = ###\#\text{ kWh/m}^2\text{a}$
Primärenergiebedarf		$Q_{PEB,SK} = ###\#\#\text{ kWh/a}$	$PEB_{SK} = ###\#\text{ kWh/m}^2\text{a}$
Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen		$Q_{CO_2eq,SK} = ###\#\#\text{ kgCO}_2\text{eq/a}$	$CO_{2eq,SK} = ###\#\text{ kgCO}_2\text{eq/m}^2\text{a}$
Anteil von am Standort erzeugter erneuerbarer Energie			$x_{em,SK} = \#\#\%\text{}$
Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (erst anzugeben ab rechtlicher Verpflichtung)			$GWP_{LC} = \#\#\#\text{ kgCO}_2\text{eq/m}^2$
Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{ref}): Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um die Bemessungs-Innentemperatur einzuhalten ohne Berücksichtigung der Wärmeverluste der gebäudetechnischen Systeme sowie ohne allfällige Erträge aus Wärmerückgewinnung. Der HWB_{ref} ist ein Indikator für die Energieeffizienz der thermischen Gebäudehülle. Primärenergiebedarf (PEB): Energiemenge, bestehend aus dem Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in Vorketten, wobei zukünftige Effizienzsteigerungen durch eine ex-ante Betrachtung berücksichtigt werden. Der PEB setzt sich aus einem erneuerbaren (PEB_{em}) und einem nicht-erneuerbaren (PEB_{non-em}) Anteil zusammen. Standortklima (SK): Klima am Gebäudestandort, das auf Basis der Klimadaten (1970 bis 1999) der Zentralstelle für Meseteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 aktualisiert wurde. Endenergiebedarf (EEB): Energiemenge, die zur Deckung aller im Energieausweis berücksichtigten Bedarfe (EPB-Dienste) eines Gebäudes erforderlich ist. Der EEB umfasst den Bedarf für Heizung, Lüftung und Warmwasser, sowie den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines jeweilig notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der EEB ist der Indikator für die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes. Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen (CO_{2eq}): Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden Treibhausgasemissionen, einschließlich jener Vorketten, die Bestandteil der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2022 des Umweltbundesamtes sind, wobei zukünftige Effizienzsteigerungen durch eine ex-ante Betrachtung berücksichtigt werden. Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP_{LC}): Treibhauspotenzial eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus bei einem Bezugszeitraum von 50 Jahren.			
Werden auf diesem Energieausweis Energieeffizienzklassen unterhalb (schlechter als) der Stufe C ausgewiesen, so gilt dies als Aufforderung an den Gebäudeeigentümer zum Besuch einer zentralen Anlaufstelle (Energieberatungsstelle), um eine Renovierungsberatung zu erhalten, und zwar – je nachdem was früher eintrifft – entweder unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit des Energieausweises oder fünf Jahre nach Ausstellung des Energieausweises. Berüht sich weiterer Begriffswid auf das Dokument „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ auf www.oib.org.at verwiesen. Alle Werte gelten unter der Annahme eines normalen Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an. Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Treibhausgasemissionen ist 2026 bis 2035. Dabei wurden übliche Allokationsregeln angewandt.			

Muster Energieausweis Wohngebäude (WG) Seite 1 (mit QR-Code)

Energieausweis für Wohngebäude

OiB

ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OiB-Richtlinie 6

Ausgabe: September 2025

Logo

BEZEICHNUNG

Umsetzungsstand

Planung oder Bestand

Gebäude(-teil)

Baujahr

Nutzungsprofil

Letzte Veränderung

Straße

Katastralgemeinde

PLZ/Ort

KG-Nr.

Grundstücksnr.

Seehöhe

m

Klimaregion

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF und ENDENERGIEBEDARF (Raumheizung inkl. Raumlüftung, Warmwasser und Haushaltsstrom) jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen

Thermische Gebäudehülle
HWB_{Ref,SK}

Gesamtenergieeffizienz
EEB_{SK}

A

B

C

D

E

F

G

B

(Beispiel)

C_{fossil}

(Beispiel)

Endenergiebedarf

$Q_{EEB,SK} = ###.### \text{ kWh/a}$

$EEB_{SK} = ###, # \text{ kWh/m}^2\text{a}$

Primärenergiebedarf

$Q_{PEB,SK} = ###.### \text{ kWh/a}$

$PEB_{SK} = ###, # \text{ kWh/m}^2\text{a}$

Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen

$Q_{CO_2eq,SK} = ###.### \text{ kg}_{CO_2eq}/a$

$CO_{2eq,SK} = ###, # \text{ kg}_{CO_2eq}/m^2\text{a}$

Anteil von am Standort erzeugter erneuerbarer Energie

$x_{HW,SK} = ##, # \%$

Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (erst anzugeben ab rechtlicher Verpflichtung)

$GWP_{LC} = ###, # \text{ kg}_{CO_2eq}/m^2$

Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{Ref}): Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um die Bemessungs-Innentemperatur einzuhalten ohne Berücksichtigung der Wärmeverluste des gebäudetechnischen Systems sowie ohne allfällige Erträge aus Wärmerückgewinnung. Der HWB_{Ref} ist ein Indikator für die Energieeffizienz der thermischen Gebäudehülle.

Primärenergiebedarf (PEB): Energiemenge, bestehend aus dem Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in Vorketten, wobei zukünftige Effizienzsteigerungen durch eine ex-ante Betrachtung berücksichtigt werden. Der PEB setzt sich aus einem erneuerbaren (PEB_{ren}) und einem nicht erneuerbaren (PEB_{non}) Anteil zusammen.

Standortklima (SK): Klima am Gebäudestandort, das auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 aktualisiert wurde.

Endenergiebedarf (EEB): Energiemenge, die zur Deckung aller im Energieausweis berücksichtigten Bedarfe (EPB-Dienste) eines Gebäudes erforderlich ist. Der EEB umfasst den Bedarf für Heizung, Lüftung und Warmwasser, sowie dem Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines jeweilig notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der EEB ist der Indikator für die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes.

Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen (CO_{2eq}): Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden Treibhausgasemissionen, einschließlich jener Vorketten, die Bestandteil der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2022 des Umweltbundesamtes sind, wobei zukünftige Effizienzsteigerungen durch eine ex-ante Betrachtung berücksichtigt werden.

Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP_{LC}): Treibhauspotenzial eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus bei einem Bezugszeitraum von 50 Jahren.

Werden auf diesem Energieausweis Energieeffizienzklassen unterhalb (schlechter als) der Stufe C ausgewiesen, so gilt dies als Aufforderung an den Gebäudeeigentümer zum Besuch einer zentralen Anlaufstelle (Energieberatungsstelle), um eine Renovierungsberatung zu erhalten, und zwar – je nachdem was früher eintritt – entweder unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit des Energieausweises oder fünf Jahre nach Ausstellung des Energieausweises.

Bezüglich weiterer Begriffe wird auf das Dokument „OiB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ auf www.oib.or.at verwiesen.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OiB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Treibhausgasemissionen ist 2026 bis 2035. Dabei wurden übliche Allokationsregeln angewandt.

QR-Code

Seite 23 von 35

Muster Energieausweis Wohngebäude (WG) Seite 2

Energieausweis für Wohngebäude

OiB
ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUINFORMATIK

 OIB-Richtlinie 6
 Ausgabe: September 2025

Logo

GEBÄUDEKENNDATEN

EA-Art:

Brutto-Grundfläche (BGF)	###,## m ²	Kompaktheit (A/V)	## 1/m	Solarthermieanlage	##,## m ²
Bezugsfläche (BF)	###,## m ²	charakteristische Länge (L _c)	## m	Photovoltaikanlage	##,## kWp
Brutto-Volumen (V _B)	###,## m ³	Norm-Außentemperatur	## °C	Stromspeicher	###,## kWh
Gebäude-Hüllfläche (A)	###,## m ²	Bemessungstemperatur (Heizfall)	20,0 °C	WW-WB-System (primär)	
Teil-BGF	###,## m ²			WW-WB-System (sekundär, opt.)	
Teil-BF	###,## m ²			RH-WB-System (primär)	
Teil-V _B	###,## m ³	mittlerer U-Wert	## W/m ² K	RH-WB-System (sekundär, opt.)	
Bauweise		Art der Lüftungsanlage		NT-Wärmeverteilsystem	ja / Nein

Reaktion auf ext. Signale möglich ja / Nein

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima, RK)

Anforderungen NEUBAU /
GRÖßERE RENOVIERUNG

Ergebnisse					
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	HWB _{Ref,RK} = ###,## kWh/m ² a		
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	HWB _{Ref,RK} = ###,## kWh/m ² a		
Endenergiebedarf	EEB _{RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	EEB _{RK} = ###,## kWh/m ² a		
Primärenergiebedarf	PEB _{RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	PEB _{RK} = ###,## kWh/m ² a		
Primärenergiebedarf (Taxonomie)	PEB _{Taxo,RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	PEB _{Taxo,RK} = ###,## kWh/m ² a		
Solarangebot (Photovoltaik/Solarthermie)	P _{PV/ST} = ###,## kWp oder m ²	entspricht / entspricht nicht	P _{PV/ST,OIB,min} = ###,## kWp oder m ²		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima, SK)

Referenz-Heizwärmebedarf	Q _{HWB,Ref,SK} = ###,### kWh/a	HWB _{Ref,SK} = ###,## kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	Q _{HWB,SK} = ###,### kWh/a	HWB _{SK} = ###,## kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	Q _{WWW} = ###,### kWh/a	WWWB = ###,## kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	Q _{HEB,SK} = ###,### kWh/a	HEB _{SK} = ###,## kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Raumheizung		q _{HWZ,RH} = ##
Energieaufwandszahl Warmwasser		q _{WWZ,WW} = ##
Energieaufwandszahl Heizen		q _{WWZ,H} = ##
Haushaltsstrombedarf	Q _{HHSB} = ###,### kWh/a	HHSB = ###,## kWh/m ² a
Endenergiebedarf	Q _{EEB,SK} = ###,### kWh/a	EEB _{SK} = ###,## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	Q _{PEB,nr,SK} = ###,### kWh/a	PEB _{n,SK} = ###,## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	Q _{PEB,er,SK} = ###,### kWh/a	PEB _{er,SK} = ###,## kWh/m ² a
Photovoltaik/Solarthermie-Ertrag	Q _{PV/ST,Brutto,SK} = ###,### kWh/a	PV/ST _{Brutto,SK} = ###,## kWh/m ² a
Photovoltaik-Export	Q _{PV,Exp,SK} = ###,### kWh/a	PVE _{Exp,SK} = ###,## kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl

Ausstellungsdatum

Gültigkeitsdatum

Geschäftszahl

Ersteller

Unterschrift

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der normativen Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen von den angegebenen Werten auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

2

Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude (NWG) ohne Kühlung Seite 1 (ohne QR-Code)

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude ohne Kühlung

OIB-Richtlinie 6
Ausgabe: September 2025

Logo

BEZEICHNUNG Gebäude(-teil) Nutzungsprofil Straße PLZ/Ort Grundstücksnr.	Umstandsstand Planung oder Bestand Baujahr Letzte Veränderung Katastralgemeinde KG-Nr. Seehöhe m Klimaregion
--	---

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF und ENDENERGIEBEDARF (Raumheizung inkl. Raumlüftung, Warmwasser, Beleuchtung und Betriebsstrom) jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen

	Thermische Gebäudehülle HWB _{ref,SK}	Gesamtenergieeffizienz EEB _{SK}
A		
B	B (Beispiel)	
C		C_{fossil} (Beispiel)
D		
E		
F		
G		

Endenergiebedarf	$Q_{EEB,SK} = ###\#\#\text{ kWh/a}$	$EEB_{SK} = ###\#\text{ kWh/m}^2\text{a}$
Primärenergiebedarf	$Q_{PEB,SK} = ###\#\#\text{ kWh/a}$	$PEB_{SK} = ###\#\text{ kWh/m}^2\text{a}$
Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen	$Q_{CO_{2eq},SK} = ###\#\#\text{ kgCO}_{2eq}/\text{a}$	$CO_{2eq,SK} = ###\#\text{ kgCO}_{2eq}/\text{m}^2\text{a}$
Anteil von am Standort erzeugter erneuerbarer Energie		$x_{ern,SK} = \#\\#\%$
Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (erst anzugeben ab rechtlicher Verpflichtung)		$GWP_{LC} = ###\#\text{ kgCO}_{2eq}/\text{m}^2$

Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{ref}): Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um die Bemessungs-Innentemperatur einzuhalten ohne Berücksichtigung der Wärmeverluste des gebäudetechnischen Systems sowie ohne auf die Erträge aus Wärmerückgewinnung. Der HWB_{ref} ist ein Indikator für die Energieeffizienz der thermischen Gebäudehülle.

Primärenergiebedarf (PEB): Energiemenge, bestehend aus dem Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in Vorwärmen, wobei zukünftige Effizienzsteigerungen durch eine ex-ante Betrachtung berücksichtigt werden. Der PEB setzt sich aus einem erneuerbaren (PEB_{ern}) und einem nichterneuerbaren (PEB_{non-ern}) Anteil zusammen.

Standortklima (SK): Klima am Gebäudestandort, das auf Basis der Klimadaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 aktualisiert wurde.

Endenergiebedarf (EEB): Energiemenge, die zur Deckung aller im Energieausweis berücksichtigten Bedarfe (EPB-Dienste) eines Gebäudes erforderlich ist. Der EEB umfasst den Bedarf für Heizung, Lüftung (inkl. Befeuchtung), Warmwasser und Beleuchtung, sowie den Betriebsstrombedarf, abzüglich aller Endenergieerträge und zuzüglich eines jeweiligen notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der EEB ist der Indikator für die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes.

Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen (CO_{2eq}): Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden Treibhausgasemissionen, einschließlich jener Vorwärmen, die Bestandteil der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2022 des Umweltbundesamtes sind, wobei zukünftige Effizienzsteigerungen durch eine ex-ante Betrachtung berücksichtigt werden.

Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP_{LC}): Treibhauspotenzial eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus bei einem Bezugszeitraum von 50 Jahren.

Werden auf diesem Energieausweis Energieeffizienzklassen unterhalb (schlechter als) der Stufe C ausgewiesen, so gilt dies als Aufforderung an den Gebäudeeigentümer zum Besuch einer zentralen Anlaufstelle (Energieberatungsstelle), um eine Renovierungsberatung zu erhalten, und zwar – je nachdem was früher eintrifft – anweder unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit des Energieausweises oder fünf Jahre nach Ausstellung des Energieausweises.

Benötigter weiterer Begriff wird auf das Dokument „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ auf www.oib.at verwiesen.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normalen Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Treibhausgasemissionen ist 2026 bis 2035. Dabei wurden übliche Allokationsregeln angewandt.

Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude (NWG) ohne Kühlung Seite 1 (mit QR-Code)

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude ohne Kühlung

OIB
ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIKOIB-Richtlinie 6
Ausgabe: September 2025

Logo

BEZEICHNUNG		Umsetzungsstand	Planung oder Bestand
Gebäude(-teil)		Baujahr	
Nutzungsprofil		Letzte Veränderung	
Straße		Katastralgemeinde	
PLZ/Ort		KG-Nr.	
Grundstücksnr.		Seehöhe ### m	Klimaregion

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF und ENDENERGIEBEDARF (Raumheizung inkl. Raumlüftung, Warmwasser, Beleuchtung und Betriebsstrom) jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen



Endenergiebedarf	$Q_{IE,SK} = ###.### \text{ kWh/a}$	$EEB_{SK} = ###.## \text{ kWh/m}^2\text{a}$
Primärenergiebedarf	$Q_{PE,SK} = ###.### \text{ kWh/a}$	$PEB_{SK} = ###.## \text{ kWh/m}^2\text{a}$
Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen	$Q_{CO_2eq,SK} = ###.### \text{ kg}_{CO_2eq}/a$	$CO_{2eq,SK} = ###.## \text{ kg}_{CO_2eq}/m^2\text{a}$
Anteil von am Standort erzeugter erneuerbarer Energie		$x_{NE,SK} = ##.## \%$
Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (erst anzugeben ab rechtlicher Verpflichtung)		$GWP_{LC} = ###.## \text{ kg}_{CO_2eq}/m^2$

Referenz-Heizwärmebedarf ($H_{WB,SK}$): Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um die Bemessungs-Innentemperatur einzuhalten ohne Berücksichtigung der Wärmeverluste des gebäudetechnischen Systems sowie ohne zufällige Erträge aus Wärmerückgewinnung. Der $H_{WB,SK}$ ist ein Indikator für die Energieeffizienz der thermischen Gebäudehülle.

Primärenergiebedarf (PEB): Energiemenge, bestehend aus dem Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in Vorketten, wobei zukünftige Effizienzsteigerungen durch eine ex-ante Betrachtung berücksichtigt werden. Der PEB setzt sich aus einem erneuerbaren (PEB_{ren}) und einem nicht-erneuerbaren (PEB_{non}) Anteil zusammen.

Standortklima (SK): Klima am Gebäudestandort, das auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 aktualisiert wurde.

Endenergiebedarf (EEB): Energiemenge, die zur Deckung aller im Energieausweis berücksichtigten Bedarfe (EPB-Dienste) eines Gebäudes erforderlich ist. Der EEB umfasst den Bedarf für Heizung, Lüftung (inkl. Befeuchtung), Warmwasser und Beleuchtung, sowie dem Betriebsstrombedarf, abzüglich zufälliger Endenergieerträge und zusätzlich eines jeweilig notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der EEB ist der Indikator für die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes.

Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen (CO_{2eq}): Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden Treibhausgasemissionen, einschließlich jener Vorketten, die Bestandteil der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2022 des Umweltbundesamtes sind, wobei zukünftige Effizienzsteigerungen durch eine ex-ante Betrachtung berücksichtigt werden.

Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP_{LC}): Treibhauspotenzial eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus bei einem Bezugszeitraum von 50 Jahren.

Werden auf diesem Energieausweis Energieeffizienzklassen unterhalb (schlechter als) der Stufe C ausgewiesen, so gilt dies als Aufforderung an den Gebäudeeigentümer zum Besuch einer zentralen Anlaufstelle (Energieberatungsstelle), um eine Renovierungsberatung zu erhalten, und zwar – je nachdem was früher eintritt – entweder unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit des Energieausweises oder fünf Jahre nach Ausstellung des Energieausweises.

Bezüglich weiterer Begriffe wird auf das Dokument „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ auf www.oib.or.at verwiesen.

Alle Werte geben unter der Annahme eines normierten Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Treibhausgasemissionen ist 2026 bis 2035. Dabei wurden übliche Allokationsregeln angewandt.

QR-Code

Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude (NWG) ohne Kühlung Seite 2

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude ohne Kühlung

OiB
ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

 OIB-Richtlinie 6
 Ausgabe: September 2025

Logo

GEBÄUDEKENNDATEN

EA-Art:

Brutto-Grundfläche (BGF)	###,## m ²	Kompaktheit (A/V)	## 1/m	Solarthermieanlage	##,## m ²
Bezugsfläche (BF)	###,## m ²	charakteristische Länge (L _c)	## m	Photovoltaikanlage	##,## kWp
Brutto-Volumen (V _B)	###,## m ³	Norm-Außentemperatur	## °C	Stromspeicher	###,## kWh
Gebäude-Hüllfläche (A)	###,## m ²	Bemessungstemperatur (Heizfall)	20,0 °C	WW-WB-System (primär)	
Teil-BGF	###,## m ²	Bemessungstemperatur (Kühlfall)	26,0 °C	WW-WB-System (sekundär, opt.)	
Teil-BF	###,## m ²			RH-WB-System (primär)	
Teil-V _B	###,## m ³	mittlerer U-Wert	## W/m ² K	RH-WB-System (sekundär, opt.)	
Bauweise		Art der Lüftungsanlage		NT-Wärmeverteilsystem	ja / Nein
		Raumluftqualitätsüberwachung	ja / Nein	Reaktion auf ext. Signale möglich	ja / Nein

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima, RK)

Anforderungen NEUBAU /
GRÖßERE RENOVIERUNG

Ergebnisse			Anforderungen nach EN 15613-7 GRÖßERE RENOVIERUNG		
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} =	###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	HWB _{Ref,Gem,RK} =	###,## kWh/m ² a
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} =	###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	HWB _{Ref,max,RK} =	###,## kWh/m ² a
Außeninduzierter Kühlbedarf	KB ⁺ _{RK} =	###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	KB ⁺ _{zul,RK} =	###,## kWh/m ² a
Endenergiebedarf	EEB _{RK} =	###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	EEB _{zul,RK} =	###,## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	PEB _{RK} =	###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	PEB _{zul,RK} =	###,## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf (Taxonomie)	PEB _{Taxo,RK} =	###,## kWh/m ² a	entspricht / entspricht nicht	PEB _{Taxo,zul,RK} =	###,## kWh/m ² a
Solarertrag (Photovoltaik/Solarthermie)	P _{PV/ST} =	###,## kWp oder m ²	entspricht / entspricht nicht	P _{PV/ST,0,08,min} =	###,## kWp oder m ²

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima, SK)

Referenz-Heizwärmebedarf	Q _{HWB,Ref,SK} =	###,### kWh/a	HWB _{Ref,SK} =	###,## kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	Q _{HWB,SK} =	###,### kWh/a	HWB _{SK} =	###,## kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	Q _{WWWB} =	###,### kWh/a	WWWB =	###,## kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	Q _{HEB,SK} =	###,### kWh/a	HEB _{SK} =	###,## kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Raumheizung			e _{AW2,RH} =	##,##
Energieaufwandszahl Warmwasser			e _{AW2,WW} =	##,##
Energieaufwandszahl Heizen			e _{AW2,H} =	##,##
Betriebsstrombedarf	Q _{BSA} =	###,### kWh/a	BSB =	###,## kWh/m ² a
Befeuchtungsenergiebedarf	Q _{BefEB,SK} =	###,### kWh/a	BefEB _{SK} =	###,## kWh/m ² a
Beleuchtungsenergiebedarf	Q _{BeIEB} =	###,### kWh/a	BeIEB =	###,## kWh/m ² a
Endenergiebedarf	Q _{EEB,SK} =	###,### kWh/a	EEB _{SK} =	###,## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	Q _{PEB,nr,SK} =	###,### kWh/a	PEB _{n,SK} =	###,## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	Q _{PEB,er,SK} =	###,### kWh/a	PEB _{er,SK} =	###,## kWh/m ² a
Photovoltaik/Solarthermie-Ertrag	Q _{PV/ST,Brutto,SK} =	###,### kWh/a	PV/ST _{Brutto,SK} =	###,## kWh/m ² a
Photovoltaik-Export	Q _{PV,Exp,SK} =	###,### kWh/a	PVE _{Exp,SK} =	###,## kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl

Ausstellungsdatum

Gültigkeitsdatum

Geschäftszahl

Ersteller

Unterschrift

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der normativen Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen von den angegebenen Werten auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

2

Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude (NWG) mit Kühlung Seite 1 (ohne QR-Code)

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude mit Kühlung

OIB-Richtlinie 6
Ausgabe: September 2025

Logo

BEZEICHNUNG

Gebäude(-teil)

Nutzungsprofil

Straße

PLZ/Ort

Grundstücksnr.

Umstandsstand

Planung oder Bestand

Baujahr

Letzte Veränderung

Katastralgemeinde

KG-Nr.

Seehöhe: *** m Klimaregion

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF und ENDENERGIEBEDARF (Raumheizung inkl. Raumlüftung, Raumkühlung, Warmwasser, Beleuchtung und Betriebsstrom) jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen

	Thermische Gebäudehülle $HWB_{ref,SK}$	Gesamtennergieeffizienz EEB_{SK}
A		
B	B (Beispiel)	
C		C_{fossil} (Beispiel)
D		
E		
F		
G		

Endenergiebedarf $Q_{EEB,SK} = ###\#\#\text{ kWh/a}$

Primärenergiebedarf $Q_{PEB,SK} = ###\#\#\text{ kWh/a}$

Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen $Q_{CO_{2eq},SK} = ###\#\#\text{ kgCO}_{2eq}/a$

Anteil von am Standort erzeugter erneuerbarer Energie $x_{ern,SK} = \#\\%\$

Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (erst anzugeben ab rechtlicher Verpflichtung) $GWP_{LC} = ###\#\text{ kgCO}_{2eq}/m^2$

$EEB_{SK} = ###\#\text{ kWh/m}^2a$

$PEB_{SK} = ###\#\text{ kWh/m}^2a$

$CO_{2eq,SK} = ###\#\text{ kgCO}_{2eq}/m^2a$

$x_{ern,SK} = \#\\%\$

$GWP_{LC} = ###\#\text{ kgCO}_{2eq}/m^2$

Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{ref}): Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um die Bemessungs-Innentemperatur einzuhalten ohne Berücksichtigung der Wärmeverluste des gebäudetechnischen Systems sowie ohne allfällige Erträge aus Wärmerückgewinnung. Der HWB_{ref} ist ein Indikator für die Energieeffizienz der thermischen Gebäudehülle.

Primärenergiebedarf (PEB): Energiemenge, bestehend aus dem Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in Vorketten, wobei zukünftige Effizienzsteigerungen durch eine ex-ante Betrachtung berücksichtigt werden. Der PEB setzt sich aus einem erneuerbaren (PEB_{ern}) und einem nicht-erneuerbaren (PEB_{n-ern}) Anteil zusammen.

Standortklima (SK): Klima am Gebäudestandort, das auf Basis der Klimadaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 aktualisiert wurde.

Endenergiebedarf (EEB): Energiemenge, die zur Deckung aller im Energieausweis berücksichtigten Bedarfe (EPB-Dienste) eines Gebäudes erforderlich ist. Der EEB umfasst den Bedarf für Heizung, Kühlung, Lüftung (inkl. Beleuchtung und Entfeuchtung), Warmwasser und Beleuchtung, sowie dem Betriebsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines jeweilig notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der EEB ist der Indikator für die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes.

Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen (CO_{2eq}): Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden Treibhausgasemissionen, einschließlich januar Vorketten, die Bestandteil der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2022 des Umweltbundesamtes sind, wobei zukünftige Effizienzsteigerungen durch eine ex-ante Betrachtung berücksichtigt werden.

Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP_{LC}): Treibhauspotenzial eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus bei einem Bezugszeitraum von 50 Jahren.

Werden auf diesem Energieausweis Energieeffizienzklassen unterhalb (schlechter als) der Stufe C ausgewiesen, so gilt dies als Aufforderung an den Gebäudeeigentümer zum Besuch einer zentralen Anlaufstelle (Energieberatungsstelle), um eine Renovierungsberatung zu erhalten, und zwar – je nachdem was früher eintrifft – anweder unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit des Energieausweises oder fünf Jahre nach Ausstellung des Energieausweises.

Benötigt weiterer Bogen wird auf das Dokument „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ auf www.oib.at verwiesen.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normalen Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Treibhausgasemissionen ist 2026 bis 2035. Dabei wurden übliche Allokationsregeln angewandt.

Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude (NWG) mit Kühlung Seite 1 (mit QR-Code)

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude mit Kühlung

OiB

BESTIMMUNG DER
ENERGIEEFFIZIENZ

OiB-Richtlinie 6
Ausgabe: September 2025

Logo

BEZEICHNUNG

Umsetzungsstand

Planung oder Bestand

Gebäude(-teil)

Baujahr

Nutzungsprofil

Letzte Veränderung

Straße

Katastralgemeinde

PLZ/Ort

KG-Nr.

Grundstücksnr.

Seehöhe ### m Klimaregion

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF UND ENDENERGIEBEDARF (Raumheizung inkl. Raumlüftung, Raumkühlung, Warmwasser, Beleuchtung und Betriebsstrom) jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen

Thermische Gebäudehülle
HWB_{Ref, SK}

Gesamtenergieeffizienz
EEB_{SK}

A

B

C

D

E

F

G

B

(Beispiel)

C_{fossil}

(Beispiel)

Endenergiebedarf

Q_{EEB,SK} = ###.### kWh/a

EEB_{SK} = ###,## kWh/m²a

Primärenergiebedarf

Q_{PEB,SK} = ###.### kWh/a

PEB_{SK} = ###,## kWh/m²a

Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen

Q_{CO₂H₂O,SK} = ###.### kg_{CO₂H₂O}/a

CO₂H₂O_{SK} = ###,## kg_{CO₂H₂O}/m²a

Anteil von am Standort erzeugter erneuerbarer Energie

x_{WH,SK} = ##,## %

Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (erst anzugeben ab rechtlicher Verpflichtung)

GWP_{LC} = ###,## kg_{CO₂H₂O}/m²

Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{Ref}):

Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um die Bemessungs-Innen-temperatur einzuhalten ohne Berücksichtigung der Wärmeverluste des gebäudetechnischen Systems sowie ohne allfällige Erträge aus Wärmerückgewinnung. Der HWB_{Ref} ist ein Indikator für die Energieeffizienz der thermischen Gebäudehülle.

Primärenergiebedarf (PEB):

Energiemenge, bestehend aus dem Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in Vorketten, wobei zukünftige Effizienzsteigerungen durch eine ex-ante Betrachtung berücksichtigt werden. Der PEB setzt sich aus einem erneuerbaren (PEB_{ren}) und einem nicht-erneuerbaren (PEB_{non}) Anteil zusammen.

Standortklima (SK):

Klima am Gebäudestandort, das auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 aktualisiert wurde.

Endenergiebedarf (EEB):

Energiemenge, die zur Deckung aller im Energieausweis berücksichtigten Bedarfe (EPB-Dienste) eines Gebäudes erforderlich ist. Der EEB umfasst den Bedarf für Heizung, Kühlung, Lüftung (inkl. Befeuchtung und Entfeuchtung), Warmwasser und Beleuchtung, sowie dem Betriebsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines jeweilig notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der EEB ist der Indikator für die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes.

Betriebsbedingte Treibhausgasemissionen (CO₂H₂O):

Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden Treibhausgasemissionen, einschließlich jener Vorketten, die Bestandteil der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2002 des Umweltbundesamtes sind, wobei zukünftige Effizienzsteigerungen durch eine ex-ante Betrachtung berücksichtigt werden.

Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP_{LC}):

Treibhauspotenzial eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus bei einem Bezugszeitraum von 50 Jahren.

Werden auf diesem Energieausweis Energieeffizienzklassen unterhalb (schlechter als) der Stufe C ausgewiesen, so gilt dies als Aufforderung an den Gebäudeeigentümer zum Besuch einer zentralen Anlaufstelle (Energieberatungsstelle), um eine Renovierungsberatung zu erhalten, und zwar – je nachdem was früher eintritt – entweder unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit des Energieausweises oder fünf Jahre nach Ausstellung des Energieausweises.

Bezüglich weiterer Begriffe wird auf das Dokument „OiB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ auf www.oib.or.at verwiesen.

Aile Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OiB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Treibhausgasemissionen ist 2026 bis 2035. Dabei wurden übliche Allokationsregeln angewandt.

QR-Code

Seite 29 von 35

Muster Energieausweis Nicht-Wohngebäude (NWG) mit Kühlung Seite 2

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude mit Kühlung


OIB
ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUWISSEN
OIB-Richtlinie 6
 Ausgabe: September 2025

Logo

GEBÄUDEKENNDATEN

EA-Art:

Brutto-Grundfläche (BGF)	###,## m ²	Kompaktheit (A/V)	##,## 1/m	Solarthermieanlage	##,## m ²
Bezugsfläche (BF)	###,## m ²	charakteristische Länge (l _c)	##,## m	Photovoltaikanlage	##,## kWp
Brutto-Volumen (V _B)	###,## m ³	Norm-Außentemperatur	##,## °C	Stromspeicher	###,## kWh
Gebäude-Hüllfläche (A)	###,## m ²	Bemessungstemperatur (Heizfall)	20,0 °C	WW-WB-System (primär)	
Teil-BGF	###,## m ²	Bemessungstemperatur (Kühlfall)	26,0 °C	WW-WB-System (sekundär, opt.)	
Teil-BF	###,## m ²			RH-WB-System (primär)	
Teil-V _B	###,## m ³	mittlerer U-Wert	##,## W/m ² K	RH-WB-System (sekundär, opt.)	
Bauweise		Art der Lüftungsanlage		NT-Wärmeverteilsystem	Ja / Nein
				Kältebereitstellungssystem	
		Raumluftqualitätsüberwachung	Ja / Nein	Reaktion auf ext. Signale möglich	Ja / Nein

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima, RK)

Anforderungen NEUBAU /
GRÖßERE RENOVIERUNG

	Ergebnisse		
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht/entspricht nicht	HWB _{Ref,RK,max} = ###,## kWh/m ² a
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht/entspricht nicht	HWB _{Ref,RK,max} = ###,## kWh/m ² a
Außeninduzierter Kühlbedarf	KB _{Ref,RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht/entspricht nicht	KB _{Ref,RK,max} = ###,## kWh/m ² a
Endenergiebedarf	EEB _{Ref,RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht/entspricht nicht	EEB _{Ref,RK,max} = ###,## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	PEB _{Ref,RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht/entspricht nicht	PEB _{Ref,RK,max} = ###,## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf (Taxonomie)	PEB _{Taxo,RK} = ###,## kWh/m ² a	entspricht/entspricht nicht	PEB _{Taxo,RK,max} = ###,## kWh/m ² a
Solarertrag (Photovoltaik/Solarthermie)	P _{PV/ST} = ###,## kWp oder m ²	entspricht/entspricht nicht	P _{PV/ST,0,01,min} = ###,## kWp oder m ²

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima, SK)

Referenz-Heizwärmebedarf	Q _{HWB,Ref,SK} = ###,### kWh/a	HWB _{Ref,SK} = ###,## kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	Q _{HWB,SK} = ###,### kWh/a	HWB _{SK} = ###,## kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	Q _{WWWB} = ###,### kWh/a	WWWB = ###,## kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	Q _{HEB,SK} = ###,### kWh/a	HEB _{SK} = ###,## kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Raumheizung		ε _{RHZ,RH} = ##,##
Energieaufwandszahl Warmwasser		ε _{WWZ,WW} = ##,##
Energieaufwandszahl Heizen		ε _{WWZ,H} = ##,##
Betriebsstrombedarf	Q _{BSR} = ###,### kWh/a	BSB = ###,## kWh/m ² a
Kühlbedarf	Q _{KEL,SK} = ###,### kWh/a	KB _{SK} = ###,## kWh/m ² a
Kühlenergiebedarf	Q _{KEL,SK} = ###,### kWh/a	KEB _{SK} = ###,## kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Kühlen		ε _{WWZ,K} = ##,##
Befeuchtungsenergiebedarf	Q _{BefEB,SK} = ###,### kWh/a	BefEB _{SK} = ###,## kWh/m ² a
Befeuchtungsenergiebedarf	Q _{BefEB} = ###,### kWh/a	BefEB = ###,## kWh/m ² a
Endenergiebedarf	Q _{EEB,SK} = ###,### kWh/a	EEB _{SK} = ###,## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	Q _{PEB,nem,SK} = ###,### kWh/a	PEB _{nem,SK} = ###,## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	Q _{PEB,em,SK} = ###,### kWh/a	PEB _{em,SK} = ###,## kWh/m ² a
Photovoltaik/Solarthermie-Ertrag	Q _{PV/ST,Brutto,SK} = ###,### kWh/a	PV/ST _{Brutto,SK} = ###,## kWh/m ² a
Photovoltaik-Export	Q _{PV,Exp,SK} = ###,### kWh/a	PV _{Exp,SK} = ###,## kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl

Ausstellungsdatum

Gültigkeitsdatum

Geschäftszahl

Ersteller

Unterschrift

Die Energiedaten dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der normativen Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen von den angegebenen Werten auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und Lage hinsichtlich ihrer Energiedaten von den hier angegebenen abweichen.

2

Muster Energieausweis Sonstige konditionierte Gebäude (SKG) Seite 1 (ohne QR-Code)

Energieausweis für Sonstige konditionierte Gebäude



OIB-Richtlinie 6
Ausgabe: September 2025

Logo

BEZEICHNUNG Gebäude(-teil) Nutzungsprofil Straße PLZ/Ort Grundstücksnr.	Umsetzungsstand Planung oder Bestand Baujahr Letzte Veränderung Katastralgemeinde KG-Nr. Seehöhe: m Klimaregion:
--	--

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen

Thermische Gebäudehülle

HWB_{ref,SH}

A
B
C
D
E
F
G

➔

B

(Beispiel)

Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{ref}): Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um die Bemessungs-Innentemperatur einzuhalten ohne Berücksichtigung der Wärmeverluste des gebäudetechnischen Systems sowie ohne a) billige Erträge aus Wärmerückgewinnung. Der HWB_{ref} ist ein Indikator für die Energieeffizienz der thermischen Gebäudehülle.

Standortklima (SK): Klima am Gebäudestandort, das auf Basis der Klimadaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 aktualisiert wurde.

Werden auf diesem Energieausweis Energieeffizienzklassen unterhalb (schlechter als) der Stufe C ausgewiesen, so gilt dies als Aufforderung an den Gebäudeeigentümer zum Besuch einer zentralen Anlaufstelle (Energieberatungsstelle), um eine Renovierungsberatung zu erhalten, und zwar – je nachdem was früher eintrifft – entweder unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit des Energieausweises oder fünf Jahre nach Ausstellung des Energieausweises.

Bezüglich weiterer Begriffe wird auf das Dokument „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ auf www.oib.or.at verwiesen.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Treibhausgasemissionen ist 2026 bis 2035. Dabei wurden übliche Allokationsregeln angewandt.

Muster Energieausweis Sonstige konditionierte Gebäude (SKG) Seite 1 (mit QR-Code)

Energieausweis für Sonstige konditionierte Gebäude

OiB

ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OiB-Richtlinie 6

Ausgabe: September 2025

Logo

BEZEICHNUNG

Umsetzungsstand

Planung oder Bestand

Gebäude(-teil)

Baujahr

Nutzungsprofil

Letzte Veränderung

Straße

Katastralgemeinde

PLZ/Ort

KG-Nr.

Grundstücksnr.

Seehöhe

m

Klimaregion

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen

Thermische Gebäudehülle

$H_{WB_{Ref}, SK}$

A

B

C

D

E

F

G

B

(Beispiel)

Referenz-Heizwärmebedarf ($H_{WB_{Ref}}$):

Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um die Bemessungs-Innentemperatur einzuhalten ohne Berücksichtigung der Wärmeverluste des gebäudetechnischen Systems sowie ohne allfällige Erträge aus Wärmerückgewinnung. Der $H_{WB_{Ref}}$ ist ein Indikator für die Energieeffizienz der thermischen Gebäudehülle.

Standortklima (SK):

Klima am Gebäudestandort, das auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 aktualisiert wurde.

Werden auf diesem Energieausweis Energieeffizienzklassen unterhalb (schlechter als) der Stufe C ausgewiesen, so gilt dies als Aufforderung an den Gebäudeeigentümer zum Besuch einer zentralen Anlaufstelle (Energieberatungsstelle), um eine Renovierungsberatung zu erhalten, und zwar – je nachdem was früher eintritt – entweder unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit des Energieausweises oder fünf Jahre nach Ausstellung des Energieausweises.

Bezüglich weiterer Begriffe wird auf das Dokument „OiB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ auf www.oib.or.at verwiesen.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OiB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Treibhausgasemissionen ist 2026 bis 2035. Dabei wurden übliche Allokationsregeln angewandt.

QR-Code

Seite 32 von 35

Muster Energieausweis Sonstige konditionierte Gebäude (SKG) Seite 2

Energieausweis für Sonstige konditionierte Gebäude

Logo

OIB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OIB-Richtlinie 6
 Ausgabe: September 2025

GEBÄUDEKENNDATEN

EA-Art:

Brutto-Grundfläche (BGF)	###,## m²	Kompaktheit (A/V)	##,## 1/m	Solarthermieanlage	##,## m²
Bezugsfläche (BF)	###,## m²	charakteristische Länge (l _c)	##,## m	Photovoltaikanlage	##,## kWp
Brutto-Volumen (V _B)	###,## m³	Norm-Außentemperatur	## °C	Stromspeicher	###,## kWh
Gebäude-Hüllfläche (A)	###,## m²	Bemessungstemperatur (Heizfall)	20,0 °C	WW-WB-System (primär)	
Teil-BGF	###,## m²	Bemessungstemperatur (Kühlfall)	26,0 °C	WW-WB-System (sekundär, opt.)	
Teil-BF	###,## m²			RH-WB-System (primär)	
Teil-V _B	###,## m³	mittlerer U-Wert	##,## W/m²K	RH-WB-System (sekundär, opt.)	
Bauweise		Art der Lüftungsanlage		NT-Wärmeverteilsystem	Ja / Nein
				Kältebereitstellungs-System	
		Raumlufqualitätsüberwachung	Ja / Nein	Reaktion auf ext. Signale möglich	Ja / Nein

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima, RK)

Ergebnisse

Referenz-Heizwärmebedarf

HWB_{Ref,RK} = ###,## kWh/m²a

Außeninduzierter Kühlbedarf

KB_{ext,RK} = ###,## kWh/m²a

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima, SK)

Referenz-Heizwärmebedarf

Q_{HWB,Ref,SK} = ###,### kWh/a

HWB_{Ref,SK} = ###,## kWh/m²a

ERSTELLT

GWR-Zahl

Ausstellungsdatum

Gültigkeitsdatum

Geschäftszahl

Ersteller

Unterschrift

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der normativen Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen von den angegebenen Werten auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

2

Muster Energieausweis Sonstige konditionierte Gebäude (SKG) Seite 3ff

Energieausweis für Sonstige konditionierte Gebäude

oib
ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUWISSEN

OIB-Richtlinie 6
Ausgabe: September 2025

Logo

BAUTEILTYP/BAUTEIL

WÄNDE gegen Außenluft

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

WÄNDE erdberührt

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten oder konditionierten Treppenhäusern

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

WÄNDE gegen andere Bauwerke an Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN gegen Außenluft

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

sonstige transparente Bauteile horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

TÜREN unverglast sowie VERGLASTE TÜREN mit Sprossen / Kämpfer gegen Außenluft

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

TÜREN unverglast gegen unbeheizte Gebäudeteile

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	#,## W/m²K	entspricht / entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	#,## W/m²K

Energieausweis für Sonstige konditionierte Gebäude

OiB
ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAU-TECHNIK

OiB-Richtlinie 6
Ausgabe: September 2025

Logo

BAUTEILTYP/BAUTEIL

TÖRE Rolltore, Sektionaltore u. dgl. gegen Außenluft

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K

DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K

DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K

DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K

DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks)

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K

DECKEN gegen Garagen

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K

BÖDEN erdberührt

Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K
Wärmedurchgangskoeffizient	$U_{xxx} =$	### W/m ² K	entspricht/entspricht nicht	$U_{xxx,ref} =$	### W/m ² K